

Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen der Länder

Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg, Niedersachsen
Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und
Rheinland-Pfalz

25. November 2021

Der Erfahrungsaustausch PSV im Norden 2021 konnte Corona bedingt nicht statt finden.

**Zumindest für die Beantwortung von eingereichten Fachfragen
haben aber Vertreter von 6 OBB für dieses Jahr zugesagt.**

Vertretern der Obersten Bauaufsichtsbehörden von

- Hansestadt Bremen (HB),**
- Hansestadt Hamburg (HH),**
- Schleswig-Holstein (SH),**
- Niedersachsen (ND),**
- Mecklenburg-Vorpommern (MV),**
- Rheinland-Pfalz (RP)**

Beantwortung der von PSV eingereichten Fachfragen

Erläuterung:

Die eingereichten Fachthemen und/oder -fragen wurden entsprechend den folgenden Schwerpunkten aufgeteilt:

- **Landesspezifisches Baurecht der am ERFA beteiligten Länder 35**
Prüfgrundlagen (mit Abweichungen), Sonderverordnungen, Prüfpflicht
- **Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) 6**
- **Auslegungen von Richtlinien (z.B. MLAR, M-LüAR) und Normen 12**
- **Prüfgrundsätze, An- und Verwendbarkeitsnachweise, Sonstiges 10**

Die Beantwortung erfolgte danach federführend durch "1 von 6" der beteiligten Obersten Bauaufsichtsbehörden (HB, HH, ND, SH, MV, RP) und/oder nach gemeinsamer Abstimmung (per Skype) durch alle Teilnehmer am 03.11.2021.

Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen (PSV) der Länder
Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein,
Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz

Haftungsausschluss:

Die Antworten dienen dem Zweck eines besseren Verständnisses.

Antworten zu konkreten Sachverhalten sind Einzelfallentscheidungen und erlangen damit keinen Anspruch auf Allgemeinverbindlichkeit.

Es gelten immer die im jeweiligen Land verbindlich eingeführten Rechtsvorschriften.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 1 – Teil 1 von 3:

Wie haben sich PSV zu verhalten, wenn es Abweichungen von Forderungen aus der Baugenehmigung oder einem genehmigten Brandschutzkonzept gibt, die sicherheitstechnisch "besser" sind?

Beispiele:

1. Für eine Brandmeldeanlage ist der Überwachungsumfang in der Genehmigung auf Teilschutz (z. B. Schutz der Rettungswege und für Räumen mit hohen Brandlasten, wie z.B. UV-Räume) festgelegt, installiert wurde aber eine BMA mit Vollschutz.

2. Für eine Halle mit 8.000 m² ist eine Rauchabzugsanlage mit Gruppen für je 1.600 m² gefordert. Installiert wurde eine Anlage mit 8 Gruppen, d.h. eine Gruppe je 1.000 m².

Nach Einschätzung des PSV bestehen aus technischer Sicht keine Einwände gegen die Ausführung der Anlagen.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 1 – Teil 2 von 3:

Stellt dies trotzdem einen bauordnungsrechtlichen Mangel dar, weil es sich formal um eine Abweichung von der Genehmigung handelt? Oder reicht ein Hinweis des PSV aus, dass es hier zwar eine Abweichung zur Genehmigung gibt, aus sachverständiger Sicht dagegen aber keine Bedenken bestehen?

Was ist, wenn der PSV dieses jetzt nicht bemängelt, bei der nächsten Prüfung in drei Jahren durch einen anderen PSV die Abweichung dieses jedoch bemängelt wird, weil er nicht der Ansicht ist, dass das in gleicher Weise funktioniert, wie in der Genehmigung gefordert?

Wer entscheidet dann darüber, was korrekt ist? Wie sieht es mit der Rechtssicherheit aus?

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 1 – Teil 3 von 3:

Können PSV, die das nicht bemängelt haben, dafür in Regress genommen werden?

Muss sowas die untere Bauaufsichtsbehörde entscheiden bzw. genehmigen?

Wenn ja, was ist aber, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde sich weigert, so etwas zu genehmigen?

Antwort 1 durch **MV**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 1 durch MV – Teil 1 von 3:

Der Prüfsachverständige hat die technischen Anlagen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit, einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu prüfen.

Besser geht immer! Wenn eine Anlage über die Anforderungen des bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweises hinausgeht, sind die bauaufsichtlichen Anforderungen selbstverständlich erfüllt. Ein Hinweis des Prüfsachverständigen im Prüfbericht reicht aus.

Der Prüfbericht ist gemäß Abschnitt 4 der Prüfgrundsätze zu erstellen. Der Prüfbericht enthält u.a. die Beschreibung der Mängel/Änderungen, deren Bewertung, die fachliche Einschätzung zum Weiterbetrieb, Fristen zur Mängelabstellung, die Einschätzung zum Weiterbetrieb sowie die Bescheinigung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 1 durch MV – Teil 2 von 3:

Gemäß § 5 BauPrüfVO M-V haben Prüfsachverständige ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen. Prüfsachverständige müssen mit einer Haftungssumme von mindestens 500.000 € für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein.

Gemäß § 29 Absatz 6 BauPrüfVO M-V bescheinigen die Prüfsachverständigen die Übereinstimmung der technischen Anlagen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinne von § 28. Werden festgestellte Mängel nicht in der von ihnen festgelegten Frist beseitigt, haben sie die Bauaufsichtsbehörde über diese Mängel zu unterrichten. Mit der Unterrichtung ist auch der Bericht über die durchgeführte Prüfung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu übersenden.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 1 durch MV – Teil 3 von 3:

Grundsätzlich unterliegen die Entscheidungen der unteren Bauaufsicht und des Prüfsachverständigen der gerichtlichen Nachprüfbarkeit. (Am Ende entscheidet im Zweifel der Richter)

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 2:

Was ist, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde dem Bauherrn gegenüber den Bericht eines PSV als fehlerhaft darstellt, weil der/die Prüfsachverständige eindeutige Abweichungen von der Genehmigung oder einer Verordnung (z. B. Forderung: Sicherheitsstromversorgung, Ausführung: Abgriff vor dem Hauptschalter) in seinem Bericht aufgeführt hat?

Welche Möglichkeiten hat der Prüfsachverständige, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde trotz Rücksprache bei ihrer Aussage bleibt?

Antwort 2 durch **MV**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 2 durch MV:

Hier wird von einem Missverständnis zwischen der unteren Bauaufsichtsbehörde und dem Prüfsachverständigen ausgegangen, welches zwischen beiden Akteuren zu klären ist. Die Niederschrift einer Abweichung im Bericht des Prüfsachverständigen stellt einen Sachverhalt dar, der durch den Prüfsachverständigen in Hinblick auf die Erreichung des Schutzzieles und unter Berücksichtigung der Musterprüfgrundsätze bewertet wird. Nach Kenntnisnahme und Wertung des Prüfberichtes entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde über das weitere Vorgehen.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 3:

**Nur für Hamburg: Ist ein BPD eine Technische Baubestimmung?
Wann ist ein BPD verbindlich anzuwenden?**

Antwort 3 durch **HH**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 3 durch HH:

Ein Bauprüfdienst ist keine technische Baubestimmung. Bauprüfdienste (BPD) sind Arbeitsmittel, mit denen die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bauprüfabteilungen Empfehlungen und Erläuterungen zur Anwendung der jeweiligen Rechtsvorschriften gibt.

Eine bindende Wirkung kommt ihnen grundsätzlich nicht zu. Es wird bauaufsichtlich sehr empfohlen, die Anforderungen einzuhalten.

Wird die Anwendung des Bauprüfdienstes (ganz oder in Teilen) in der Baugenehmigung als Auflage benannt, so entfalten sie Rechtsverbindlichkeit.

In RP gibt es verwaltungsinterne, "bindende" Rundschreiben von der OBB an die UBAs. Diese sind auf der Internetseite der OBB für alle einsehbar.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 4:

Inwiefern sind Lüftungsgesuche und deren Genehmigung gemäß Baurecht vorgeschrieben?

Dies betrifft Neubauten und Bestandsgebäude.

Es kommt immer häufiger vor, dass untere Bauaufsichtsbehörden die Prüfung von Lüftungsgesuchen ablehnen. Da es sich bei den genehmigten Lüftungsgesuchen um unsere Prüfgrundlagen als PSV handelt, sind diese entsprechend erforderlich. Aus meiner Sicht ist dahingehend eine Änderung/Präzisierung erforderlich/wünschenswert.

Antwort 4 durch **SH**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 4 durch SH:

Die Regelungen, was das Lüftungsgesuch betrifft, sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich.

In SH werden Lüftungsgesuche nicht bauaufsichtlich geprüft. Was geprüft wird, sind die bauaufsichtlichen Anforderungen an das Vorhandensein von Lüftungsanlagen, dort wo sie vorgeschrieben sind und die Brandschutzanforderungen an Lüftungsanlagen im Zuge des Brandschutznachweises.

Die technischen Ausführungen der Lüftungsanlagen müssen als Teil der Bauvorlagen vorhanden sein und bilden die Prüfgrundlage für PSV. Die Lüftungsanlage selbst wird vor der ersten Inbetriebnahme durch PSV gem. PrüfVO geprüft.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 5 – Teil 1 von 3:

Wie ist mit Abweichungen von der Baugenehmigung umzugehen?

Fall 1:

**In der Baugenehmigung wird die Einhaltung einer Technischen Bau-
bestimmung (Richtlinie oder Norm) konkret genannt. Bei der Prüfung
wird festgestellt, dass es Abweichungen von diesen Richtlinien und
Normen gibt.**

Fall 2:

**Im Brandschutzkonzept, das in der Baugenehmigung als Bauvorlage
aufgeführt und das auch "grün gestempelt" wurde, werden konkret
Normen und Vorschriften benannt, nach denen die technischen Anlagen
ausgelegt und installiert werden sollen. Bei der Prüfung wird festgestellt,**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 5 – Teil 2 von 3:

dass es Abweichungen von diesen Richtlinien und Normen gibt. Spielt es dabei eine Rolle, ob in der Genehmigung die "volumfängliche Umsetzung des Brandschutzkonzeptes" explizit verlangt wird?

Fall 3:

In einer "grün-gestempelten" Bauvorlage sind Vorgaben beschrieben, die dann nicht umgesetzt wurden. Die zusätzlichen Anforderungen sind weder im genehmigten Brandschutzkonzept noch in der Genehmigung aufgeführt (als Beispiel: In der "grün-gestempelten" Baubeschreibung wird angegeben, dass die Versammlungsstätte mit einer Fläche von 600m² mit automatischen Brandmeldern überwacht wird. Die VStättVO fordert dies erst für Versammlungsstätten > 1.000m²).

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 5 – Teil 3 von 3:

Nur für Hamburg:

Wie ist die richtige Vorgehensweise, wenn in den Fällen 1 und 2 in der Genehmigung bzw. dem Brandschutzkonzept ein BPD genannt wird?

Antwort 5 durch **HH**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 5 durch HH – Teil 1 von 3:

Fall 1: Technische Baubestimmungen sind technische Regeln, die von der Bauaufsichtsbehörde nach § 3 Abs. 3 HBauO durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt werden. Sie sind bei der Planung und Ausführung eines Vorhabens zu beachten.

Nach § 81a Abs. 1 Satz 3 HBauO kann von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist.

Ein Abweichen von Technischen Baubestimmungen ist somit ausdrücklich zugelassen, wenn in qualitativer Hinsicht die alternativ angewendete Lösung gleichwertig ist. Es obliegt dabei dem Bauherrn den Nachweis zu führen, dass

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 5 durch HH – Teil 2 von 3:

die gewählte Lösung gleichwertig und dauerhaft ist (siehe hierzu auch FAQ zu § 15 HBauO).

Das Abweichen von einer Technischen Baubestimmung stellt keinen Abweichungstatbestand nach § 69 HBauO dar (siehe § 69 Abs.1 Satz 2 HBauO: "§ 81 a Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt").

Fall 2: siehe Antwort zu Fall 1.

Fall 3: Genehmigung und genehmigtes Brandschutzkonzept enthalten rechtsverbindlichen Vorgaben. Passt die Baubeschreibung nicht dazu, sollte man sich an den für das Baugenehmigungsverfahren zuständigen Verfahrensmanager wenden und hier einen Hinweis geben und die Problemstellung aufklären !

Baugenehmigung und genehmigtes Brandschutzkonzept sind für ABH 33 die führenden Leitdokumente.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 5 durch HH – Teil 3 von 3:

Nur für Hamburg:

Wird die Anwendung des Bauprüfdienstes (ganz oder in Teilen) in der Baugenehmigung als Auflage benannt, so entfalten sie Rechtsverbindlichkeit.

Ergänzung zu Fall 1 in RP: Für das Abweichen von einer Technischen Baubestimmung ist eine formelle Abweichungsentscheidung der UBA erforderlich.

Ergänzung zu Fall 1 bezogen auf die MVV TB: Das ergibt sich normenbezogen aus der jeweiligen VV TB des Landes.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 6:

Wie ist bei der Prüfung in den Bundesländern, in denen die Starkstromanlage prüfpflichtig ist, (z. B. Hamburg) mit Photovoltaikanlagen umzugehen?

Eine Photovoltaikanlage ist letztendlich eine Energiequelle zur Stromerzeugung, ist diese demnach überhaupt Bestandteil der Prüfung einer Starkstromanlage gemäß (Hamburger) Prüfgrundsätzen?

Wenn ja, in welchem Umfang ist die Photovoltaikanlage Prüfbestandteil, z. B. bis zum Wechselrichter oder bis zum einzelnen Solarmodul?

Oftmals ist bei Prüfungen vor Inbetriebnahmen diese Anlage noch nicht errichtet, es sind lediglich Anschlusspunkte vorgesehen. Sind nach abschließender Errichtung der PV-Anlage weitere Prüfungen vorzusehen mit entsprechender Vermerk im Kapitel 4 der Prüfbescheinigung?

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 6 durch HH:

Die PV-Anlage ist in Hamburg kein Bestandteil der Prüfung einer Starkstromanlage.

Bei Errichtung von PV-Anlagen, oder auch sonstigen elektrischen Anlagen, ist grundsätzlich §43a HBauO zu beachten.

Beim Führen von elektrischen Leitungen über die Brandwände ist darauf zu achten, dass durch die entsprechenden brandschutztechnischen Maßnahmen (z.B. durch eine entsprechende Schottung nach MLAR) die Brandweiterleitung verhindert wird.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 7 – Teil 1 von 7:

In einem Hochhaus mit Tiefgarage (Genehmigung 1994) ist für Teilbereiche (z.B. Lagerräume, Bürobereiche mit Stichfluren, ELT-Räume, usw.) eine baurechtlich geforderte Brandmeldeanlage erforderlich.

Weiterhin wird in der Genehmigung beschrieben, dass Rauchmelder in den Hallen mit akustischen Warnanlagen zu koppeln sind.

In den darauf folgenden Genehmigungen / Ergänzungs- / Änderungsbescheiden / Nutzungsgenehmigungen werden neue Anforderungen an eine Brandmeldeanlage, sowie an eine interne Alarmierungsanlage gestellt. Von 1994 bis 2021 liegen ca. 28 relevante und unterschiedliche Genehmigungsunterlagen vor.

Als Beispiel wird hier die letzte Baugenehmigung aus dem Jahr 2021 nachfolgend zitiert

(diese gilt für drei kleine Nutzungseinheiten im Gebäude).

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 7 – Teil 2 von 7:

Geänderte Mietbereichstrennung, Befreiung notwendige Flure, EG + 1. OG

GENEHMIGUNG

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichung wird nach § 69 HBauO zugelassen
 - 1.1. für das Führen des zweiten Rettungsweges im 1. Obergeschoss jeweils über eine benachbarte Teilnutzungseinheit (§ 31 Abs. 1 HBauO i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HBauO)

Bedingung

Es darf nur ein Nutzer dauerhaft über beide Teilnutzungseinheiten verfügen.
Eine Untervermietung (Fremdvermietung) ist ausgeschlossen (vgl. Bauprüfdienst 5/2012 - Brandschutztechnische Auslegung zu § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HBauO, Seite 43).

Das Gebäude muss über eine flächendeckende Brandmelde- und Alarmierungsanlage verfügen (vgl. Bauprüfdienst 1/2008 – Anforderungen an den Bau und Betrieb von Hochhäusern).

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 7 – Teil 3 von 7:

auch gefordert:

Eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 PVO eines behördlich anerkannten Prüfsachverständigen über die jeweils vollständig durchgeführte Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen (Alarmierungsanlage, Brandmeldeanlage, ...) ist vorzulegen.

- 1. Wird in einer Genehmigung eines Teilbereiches die Formulierung *"Das Gebäude muss über eine flächendeckende Brandmelde- und Alarmierungsanlage verfügen."* verwendet, bezieht sich diese Formulierung nur auf den genehmigten Teil des Gebäudes oder ist damit das gesamte Gebäude gemeint?**
- 2. Teilweise widersprechen sich die (in diesem Fall bis zu 28) unterschiedlichen Genehmigungsunterlagen. Weiterhin kann nicht sichergestellt werden, dass alle Genehmigungsunterlagen vorgelegt werden.**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 7 – Teil 4 von 7:

- **Wie kann solch eine Anlage bewertet werden?**
- **Kann bei solchen unterschiedlichen und teilweise widersprüchlichen Genehmigungen ein ganzheitliches Konzept erarbeitet werden, was dann als baurechtlich genehmigt anerkannt und somit als "neue" Prüfgrundlage herangezogen wird?**
- **Wer darf solch ein Konzept erstellen?**
- **Wie ist das zu genehmigen?**

3. Nach den Ursprungsgenehmigungen aus dem Jahr 1994 ist nur eine akustische Warnanlage baurechtlich gefordert.

In der Genehmigung aus dem Jahr 2021 wird eine Alarmierungsanlage nach BPD 1/2008 gefordert. In diesem BPD wird u.a. eine akustische und optische Alarmierung gefordert. Die Bestandsanlage ist eine ELA-Anlage (in Anlehnung an die DIN VDE 0828).

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 7 – Teil 5 von 7:

- Können die Bestands-Lautsprecher aus der Mietung, trotz der Genehmigung aus dem Jahr 2021 so weiterverwendet werden?

(Ausführung: keine vollflächige Alarmierung, kein Funktionserhalt, keine Lautsprecherüberwachung, nur ein Lautsprecherstromkreis, usw.)

- Oder muss die ELA-Anlage nach den heutigen Vorschriften (z.B. Sprachalarmanlage (SAA) nach DIN VDE 0833-4) gesamtheitlich angepasst werden?

- Oder ist nur für den Umbau eine separate SAA / oder akustische Alarmierung über die BMA zu erstellen?

- Oder muss die Mietung nach den aktuellen Normen so vorge-rüstet werden, dass bei einer zukünftigen Anpassung der beste-henden ELA-Anlage z.B. in eine SAA, den Normen zum Zeitpunkt der Errichtung entspricht? (z.B. Funktionserhalt, STI-Wert, usw.).

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 7 – Teil 6 von 7:

- Sind diese Maßnahmen als Abweichungsantrag genehmigen zu lassen? Oder ist es ausreichend, dieses im Brandschutzkonzept zu beschreiben? Muss ein solches Brandschutzkonzept genehmigt werden (da es Abweichungen von der ursprünglich erstellten Genehmigung ausweist)?

- Ist eine optische Alarmierung (wie im BPD 1/2008, die in der aktuellen Genehmigung aufgeführt wird, gefordert) nachzurüsten?

Wenn ja, für welche Bereiche (nur die von der aktuellen Nutzungsgenehmigung betroffenen Bereiche oder gesamtes Gebäude, wie in der aktuellen Genehmigung angegeben)?

4. Ähnliche Problemstellungen gibt es oftmals auch für die anderen sicherheitstechnischen Anlagen (BMA, Sicherheits-

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 7 – Teil 7 von 7:

beleuchtung, Zusammenwirken notwendigen Brandschutzeinrichtungen mit der BMA, usw.).

Kann hier ähnlich verfahren werden?

5. Gibt es Ansprechpartner bei den Bauaufsichtsbehörden, mit denen man diese speziellen Themen abstimmen kann?

Wie sieht das in den unterschiedlichen Bundesländern aus, wer kann diesbezüglich von den Prüfsachverständigen angesprochen werden?

Antwort 7 durch **HH**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 7 durch HH:

Der Sinn des ERFA's besteht nicht darin, Detailfragen zu individuellen und komplexen Einzelangelegenheiten zu stellen, sondern GRUNDSATZ-FRAGEN, die einen Multiplikatoreneffekt für alle PSV besitzen, zu klären !

Der Fragesteller hat sich daher mit den individuellen Einzelfragestellungen an den zuständigen Verfahrensmanager / Bauprüfer des Baugenehmigungsverfahrens zu wenden.

Grundsätzlich gilt: Die Anforderungen von Ergänzungsbescheiden gelten nur für den im Ergänzungsbescheid eindeutig benannten Bereich / Rahmen eines Bauvorhabens.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 8 – Teil 1 von 4:

Ein Bauvorhaben in Hamburg ist im Jahr 2015 genehmigt worden. Mit der Installation der technischen Gebäudeausrüstung wurde ca. im Jahr 2017 begonnen.

Zwischenzeitlich haben sich Verzögerungen im Bauablauf ergeben. Hier wurden teilweise Planungen überarbeitet und neue Genehmigungen (z.B. Brandschutzkonzept, Lüftungsgesuch, usw.) eingereicht, bzw. genehmigt.

Die Planungen werden 2021 fortgeführt, bzw. überarbeitet. Die Bauausführung erfolgt ab 2022 bis ca. 2023.

1. Welcher Stand der technischen Baubestimmungen, Verwendbarkeitsnachweise, Normen und Vorschriften sind für die technische Gebäudeausrüstung anzusetzen?

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 8 – Teil 2 von 4:

2. Hier sind ggf. unterschiedliche Bauausführungen und Genehmigungsstände zu unterscheiden:

Beispiel: Die Genehmigung ist gültig, es wurde mit der Installation (z.B. von Brandschutzklappen) begonnen, d.h. es sind schon etliche eingebaut. Jetzt wird die Bauausführung wie genehmigt fortgesetzt. Die Verwendbarkeitsnachweise sind abgelaufen. Dürfen bereits verbaute Brandschutzklappen weiterhin verwendet werden? Was ist mit noch nicht installierten Brandschutzklappen (mit abgelaufenem Verwendbarkeitsnachweis), die bereits auf der Baustelle sind, aber noch nicht installiert wurden?

- Es gibt eine neue Genehmigung mit einem neuen Lüftungsgesuch aus dem Jahr 2021. Die Lüftung wird angepasst.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 8 – Teil 3 von 4:

Sind die alten Brandschutzklappen ohne jetzt gültigen Verwendbarkeitsnachweis zu demontieren und durch Neue zu ersetzen?

- Muss die Planung der technischen Anlagen aufgrund von veralteten Normen in der ursprünglichen Planung angepasst werden oder kann der Normenstand zum Zeitpunkt der Genehmigung (Jahr 2015) herangezogen werden?

- Was ist, wenn Teile von technischen Anlagen (z.B. BMA, Lüftung, SiBe, SSV, usw.) neu genehmigt wurden?

- Können unterschiedliche Normenstände, technische Baubestimmungen, usw. aufgrund der Errichtungszeiträume nebeneinander an den gleichen technischen Anlagen in diesem Bauvorhaben bestehen (da die im Jahr 2021 um geplanten Bereiche nach den aktuellen Vorschriften geplant werden)?

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 8 – Teil 4 von 4:

Wann erlischt eine Baugenehmigung bei längerer Unterbrechung der Bautätigkeit? Wie oft und wie lange kann der Bauherr die Verlängerung der Baugenehmigung trotz Unterbrechung der Bautätigkeit verlängern?

Antwort 8 durch **HH**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 8 durch HH – Teil 1 von 2:

zu 1. Grundsätzlich gilt der jeweilige Stand der Vorschriften zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung (Abgabedatum prüf- und genehmigungsfähiger Bauvorlagen) ! (Zwecks rechtsverbindlicher Antwort bitte an ABH 2 / Rechtsamt der BSW wenden).

Zu Verwendbarkeitsnachweisen siehe Antwort zu Ziffer 2.

zu 2. Die Verwendbarkeitsnachweise müssen zum Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme (PVO-Abnahme) gültig sein.

Wenn mit der Frage bauordnungsrechtliche Anforderungen gemeint sind:

-> Wesentliche Änderungen an technischen Anlagen, die einen Bauantrag / Ergänzungsbescheid erforderlich machen sind auf dem Stand der Vorschriften zum Bauantragszeitpunkt zu planen.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 8 durch HH – Teil 2 von 2:

Wenn Normen / das Planungsrecht gemeint sind:

-> Es sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Was ist, wenn Teile von technischen Anlagen neu genehmigt wurden?

-> siehe vorstehend

Ja, es können auch unterschiedliche Normenstände oder Baubestimmungen nebeneinander bestehen und für ein Bauobjekt anzuwenden sein.

zu 3.

§ 73 Geltungsdauer der Baugenehmigung und des Vorbescheids

(1) Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

(2) Der Vorbescheid gilt zwei Jahre.

(3) ¹Die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 können auf Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. ²Sie können auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist. ³Ist die Frist des Absatzes 1 bereits zwei Mal verlängert worden, ist eine weitere Verlängerung nicht möglich.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 9:

In den Prüfverordnungen (bzw. im §30 der DVO-NBauO) ist angegeben, dass die Frist der nächsten Prüfung vom Zeitpunkt der letzten Prüfung zu rechnen ist. Wie ist das konkret gemeint?

Beispiel: Erstprüfung hat im Februar 2016 stattgefunden. Die erste wiederkehrende Prüfung wird im Januar 2021 durchgeführt.

1. Die nächste wiederkehrende Prüfung müsste demnach im Januar 2024 fällig sein (Frist von drei Jahren zählt von der letzten Prüfung im Januar 2021 an). Ist das korrekt?

2. Wird durch eine im August 2021 durchgeführte Nachprüfung auf Mängelbeseitigung die Fälligkeit der nächsten wiederkehrenden Prüfung beeinflusst?

Antwort 9 durch **ND**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 9 durch ND:

zu 1. NEIN, die nächste wiederkehrende Prüfung ist 2022 fällig.

zu 2. Gem. § 30 Abs. 3 Nr. 3 DVO-NBauO hat der Bauherr oder Betreiber der baulichen Anlage die Überprüfung in Abständen von nicht mehr als drei Jahren durchführen zu lassen. Gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 BauSVO hat der Sachverständige die nicht fristgerechte Beseitigung bei der Prüfung festgestellter Mängel der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Demnach ist die Nachverfolgung der Mängel eine an die Überprüfung anschließende Pflicht des Sachverständigen und nicht für die Fristbemessung nach § 30 Abs. 3 Nr. 3 DVO-NBauO relevant.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 10 – Teil 1 von 2:

- 1. Welche Verwendbarkeitsnachweise für Druckbelüftungsanlagen (sowohl Neu- als auch Bestandsanlagen) werden benötigt, um die bauaufsichtlichen Anforderungen zu erfüllen?**
- 2. Welche Anforderungen sind an die weiteren Bauprodukte wie z. B. Druckaufnehmer, die Bestandteil der Druckbelüftung sind, zu stellen?**
- 3. Wie ist damit umzugehen, wenn in den Genehmigungsunterlagen die Einhaltung der DIN EN 12101-6 gefordert ist?
(Verwendbarkeitsnachweise nicht möglich bzw. gem. Prioritätenliste des DIBt Stand 01.06.21, lfd. Nr. 20, Technische Dokumentation -> Bezug auf alte MVV TB in der Prioritätenliste)**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 10 – Teil 2 von 2:

4. Wie hat eine "Technische Dokumentation" in diesem Fall im Detail auszusehen, sodass der Prüfsachverständige dies als Verwendbarkeitsnachweis anerkennen kann?

5. Kann sich der Hersteller für eine Druckbelüftungsanlage auf eine "Nicht-Serienfertigung" berufen? (Vgl. BauPVO Art. 5 und Art. 38)

Antwort 10 durch **SH**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 10 durch SH:

zu 1. Siehe Anhang der MVV TB Abschnitt 8.4

zu 2. Siehe 1.

zu 3. Die Bauaufsichtsbehörden können jedoch im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückgreifen, die keine Technischen Baubestimmungen sind. Im Fall der DIN EN 12101-6, in der Druckbelüftungsanlagen geregelt werden, die Norm aber nicht als Technische Baubestimmung eingeführt ist, muss vorrangig die eingeführte Technische Baubestimmung Anhang 14 Abschnitt 8 MVV TB beachtet werden.

zu 4. Siehe 3.

zu 5. Nein

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 11:

Prüfsachverständige haben technische Anlagen nach den Prüfverordnungen der Länder auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen. Die Beurteilung des Bestandschutzes dieser Anlagen zählt nicht zu ihren Aufgaben bzw. Pflichten.

Wenn Prüfsachverständige im Einzelfall zu dem Ergebnis kommen sollten, dass eine technische Anlage, die mit der Baugenehmigung und dem Brandschutzkonzept übereinstimmt, jedoch nicht mit der aktuellen Landesbauordnung und/oder den geltenden Verordnungen oder Richtlinien, nicht betriebssicher und wirksam ist, haben Sie dann unter diesen Voraussetzungen ggf. Pflichten wie z. B. unverzüglich die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten? Oder reicht es im Bericht dafür einen bauordnungsrechtlichen Mangel zu notieren?

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 11 durch HB – Teil 1 von 2:

Der festgestellte Mangel ist im Prüfbericht zu dokumentieren und der Bauherr / Betreiber ist zunächst in eigener Verantwortung nach § 2 Absatz 5 BremAnlPrüfV aufgefordert die mögliche Nachbesserung mit der UBA zu klären.

Werden wesentliche, festgestellte Mängel nicht in der vom PSV festgelegten Frist beseitigt, haben sie entsprechend § 31 BremPPV die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten. Bei einer Fristsetzung von Null wird auch die Schwere des Mangels damit ausgedrückt.

Die UBA entscheidet dann entsprechend § 58 Absatz 2 BremLBO schutzzielbezogen über die erforderlichen Maßnahmen.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 11 durch HB – Teil 2 von 2:

Ist der festgestellte Mangel wesentlich und stellt eine konkrete Gefahr für die Sicherheit von Personen dar, informiert der PSV den Eigentümer/Betreiber und verlangt die unverzügliche Beseitigung und setzt auch die UBA darüber in Kenntnis. Die UBA entscheidet in eigenem Ermessen über weitere Schritte bezgl. einer Räumung oder Nutzungsuntersagung des Gebäudes und leitet die weiteren Schritte ein.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 12:

Handelt es sich bei einer Sicherheitsbeleuchtung (SiBe), die in einer Baugenehmigung mit Verweis auf den Arbeitsschutz z.B. n. ASR A3.4 / 7 o.ä. oder als Anlage zur Baugenehmigung (Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen/ Betriebssicherheit) gefordert wird, um eine baurechtlich geforderte Sicherheitstechnische Anlage (Sicherheitsbeleuchtung), so dass dann für die Leitungsanlagen der Sicherheitsbeleuchtung die Anforderungen des Abschnitt 5 (Funktionserhalt E30) der Leitungsanlagen-Richtlinie (LAR) gelten?

Antwort 12 durch **HH**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 12 durch HH – Teil 1 von 2:

Wenn die SiBe bauaufsichtlich über den Genehmigungsbescheid gefordert ist, dann handelt es sich auch um eine baurechtlich geforderte sicherheitstechnische Anlage. Für diese gelten dann auch die Anforderungen der MLAR.

Hier ist grundsätzlich zwischen Baurecht und Arbeitsstättenrecht zu unterscheiden. Die Frage, die hier interessiert ist in erster Linie:

- Ist die Anlage bauaufsichtlich gefordert? Dies ist sie immer dann, wenn Vorschriften zum Bauordnungsrecht dies fordern, also wenn die SiBe dort konkret rechtlich verlangt wird, z.B. wie in den Sonderbauverordnungen konkret für Verkaufsstätten der § 18 MVKVO.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 12 durch HH – Teil 2 von 2:

- In anderen Fällen muss die Baugenehmigung / das genehmigte Brandschutzkonzept hierzu Aussagen machen. Ist die Anlage aus besonderen Gründen z.B. als Kompensationsmaßnahme bauaufsichtlich gefordert worden und z.B. auch PVO-prüfflichtig, müssen die Baugenehmigung und die dazu mitgeltenden Bauvorlagen hierzu Angaben enthalten.

Hinweis: Dabei ist zu beachten, dass es durchaus unterschiedliche Geltungsbereiche der LAR in den jeweiligen Ländern gibt.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 13:

In einer Vielzahl von Brandschutzkonzepten wird die Sicherheitsbeleuchtung für Flucht- und Rettungswege gefordert. Dann kommt die Aufzählung der notwendigen Flure, Aufzugsvorräume und Treppenträume.

Nun gibt es in einer Reihe von Objekten keine notwendigen Flure im klassischen Sinne (400m² Regel) mehr.

Meiner Auffassung nach muss jedoch auch in den "virtuellen" Fluren der 400m² Flächen eine Not- und Sicherheitsbeleuchtung ausgeführt werden. Folgt die Bauaufsicht meiner Auffassung?

Antwort 13 durch **MV**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 13 durch MV – Teil 1 von 2:

Die Bauaufsicht folgt dieser Auffassung nicht. Den Begriff >> "virtuellen" Fluren der 400m² Flächen <<, gibt es bauordnungsrechtlich nicht. Rettungsweg ist nicht gleichbedeutend mit notwendiger Flur. Es kommt darauf an was in bauordnungsrechtlichen Vorschriften und im bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweis konkret verlangt wird.

§ 36 LBauO M-V regelt bauliche Anforderungen an Flure, die nach der Definition des Absatzes 1 Satz 1 "notwendige Flure" sind. Die in Satz 2 Nr. 1 bis 4 beschriebenen Fallgestaltungen werden von diesen Anforderungen freigestellt. § 36 LBauO M-V regelt nicht, wo ein Flur konzeptionell vorhanden sein muss. Ggf. sind bei Sonderbauten weitergehende Anforderungen an das Rettungswegsystem zu stellen.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 13 durch MV – Teil 2 von 2:

Anhang 14 MVV TB: Sicherheitsbeleuchtungsanlagen sind elektrische Anlagen einschließlich der zugehörigen Leitungsanlagen mit einer Stromversorgung und mehr als einer Leuchte, die Räume, Rettungswege oder Sicherheitszeichen auch bei Ausfall der Stromversorgung der allgemeinen Beleuchtung solange beleuchten, dass Personen das sichere Verlassen der Räume oder des Gebäudes und sofern bauaufsichtlich verlangt bis hin zu öffentlichen Verkehrsflächen ermöglicht ist und ggf. auch Arbeitsvorgänge sicher abgeschlossen werden können.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 14:

Bedarf die Errichtung eines neuen elektrischen Betriebsraumes nach EltBauVO innerhalb eines bestehenden und genehmigten Gebäudes einer Ergänzung der baurechtlichen Genehmigung?

Antwort 14 durch **HB**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 14 durch HB:

Im Regelfall Ja.

Lediglich der isolierte Einbau technischer Gebäudeausrüstung in vorhandene und genehmigte elektrische Betriebsräume ist verfahrensfrei entsprechend § 61 Absatz 1 Nummer 2 BremLBO.

Eine nachträgliche Änderung ist jedoch genehmigungspflichtig, sofern:

1. Der bisherige Raum einer anderen als der genehmigten Nutzung zugeführt wird (Änderung in elektrischen Betriebsraum nach § 2 EltBauVO) und deshalb
2. zusätzliche Bauvorlagen nach § 8 EltBauVO eingereicht werden müssen sowie
3. die Bandbreite der Verfahrensfreiheit nach § 61 Absatz 1 BremLBO verlassen wird und bauordnungsrechtlich nach EltBauVO die erforderlichen wesentlichen baulichen Veränderungen vorgenommen werden müssen, z.B. brandschutztechnische Ertüchtigung etc.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 15:

Ist eine Hausalarmanlage in einem Sonderbau (also eine klassische BMA nur ohne FW-Aufschaltung) eine Alarmierungsanlage nach Baurecht?

Sind bei Hausalarmanlagen die Vorgaben für Alarmierungsanlagen gemäß MLAR einzuhalten (Stichwort: Funktionserhalt bei zentraler Alarmierung mehrerer Geschosse/Brandabschnitte)?

Antwort 15 durch **HB**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 15 durch HB – Teil 1 von 2:

Den Begriff "Hausalarmanlage" kennt das Baurecht nicht.

Abgestellt wird stattdessen auf Brandmeldeanlagen im Sinne der DIN 14675, die den fachgerechten Aufbau und Betrieb einer Brandmeldeanlage beschreibt. Diese können auf die zuständige Feuerwehr aufgeschaltet werden, wenn dies vorhabenbezogen erforderlich ist.

Bei Alarmierungsanlagen zur Hausalarmierung, die bauaufsichtlich vorgeschrieben sind (z. B. nach Muster-Schulbaurichtlinie) oder der Erfüllung bauordnungsrechtlicher Anforderungen dienen, handelt es sich um eine prüfpflichtige sicherheitstechnische Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6 BremAnlPrüfV. Die elektrischen Leitungsanlagen für diese Anlagen müssen so beschaffen oder durch Bauteile abgetrennt sein, dass sie im Brandfall ausreichend lang funktionsfähig bleiben (MLAR 5.1.1 und 5.3.2 ist entsprechend anzuwenden).

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 15 durch HB – Teil 2 von 2:

Sofern keine bauordnungsrechtliche Prüfpflicht besteht, ergibt sich die Betriebsbereitschaft aus der allgemeinen Instandhaltungspflicht nach § 3 Allgemeine Anforderungen in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Satz 2. Etwaige Ansprüche sind dann jedoch privatrechtlich zu klären.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 16:

Muss, ein E30-Schrank/-Gehäuse für ein Ext. Netzteil im Inneren mit Rauchmelder überwacht werden? Oder wann muss der E30-Schrank/-Gehäuse im Inneren nicht überwacht werden?

Folgende Voraussetzung:

BMA Vollschutz Kat. 1

Ext. Netzteil im UG

UG ist größer 1600m²

Das externe Netzteil versorgt Signalgeber und die RAS-Systeme in diesem Bereich (> 1600m²)

Antwort 16 durch **RP**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 16 durch RP:

Pauschale Antwort ist nicht möglich, wenn überhaupt gibt es eine solche Forderung nur für die Überwachung einer Brandmelderzentrale im Gehäuse (DIN 14675 Abs. 6.2.6 Aufstellungsort Brandmelderzentrale), aber nicht für ein externes Netzteil im E30-Schrank/-Gehäuse.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 17:

Fallen die in manchen SonderbauVOen geforderten Alarmierungseinrichtungen, z.B. MVKVO und MBeVO unter die Prüfpflicht gemäß MPrüfVO Punkt 6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen?

In einigen Sonderbauverordnungen wird statt "Alarmierungsanlagen" noch die Bezeichnung Alarmierungseinrichtungen verwendet.

Diese unterschiedliche Begrifflichkeit wird von manchen Betreibern, bzw. deren Bevollmächtigte jedoch genutzt, um mit Verweis auf die PrüfVO, in der nur von Alarmierungsanlagen gesprochen wird, zu behaupten, dass in diesen Objekten keine Prüfung erforderlich sei, z.B. MVKVO oder MBeVO.

Diese Diskussion ist besonders nachteilig, wenn es um die Prüfung und Bescheinigung des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens sicherheitstechnischer Anlagen geht.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 17 durch HB:

Ja,

sofern noch der veraltete Begriff von "Alarmierungseinrichtungen" verwendet wird, handelt es sich hier lediglich um eine noch ausstehende notwendige redaktionelle normative Anpassung. Die unterschiedliche Begrifflichkeit führt jedoch fachlich zu keiner abweichenden Beurteilung.

Es ist also in jedem Fall eine Prüfung entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 6 BremAnlPrüfV vorzunehmen, da stets auf das beabsichtigte Regelungsziel nämlich die Prüfung und Bescheinigung des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens sicherheitstechnischer Anlagen abzustellen ist, denen in Verkaufs- und Beherbergungsstätten eine besondere Bedeutung beizumessen ist.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 18:

Sind Brandwarnanlagen nach DIN VDE V 0826-2 für Kindertagesstätten (BPD 2018-5) oder Sicherheitstreppe Räume in Wohngebäuden (BPD 2021-1) als Alarmierungsanlagen zu betrachten und somit der Funktionserhalt gemäß LAR zu gewährleisten?

Die Norm selbst beschreibt die Aufgaben einer "Brandwarnanlage" und vermeidet konsequent die Begriffe Brandmelde- und Alarmierungsanlage. Damit gibt es keinen Bezug zu den Begriffen der MLAR und somit werden die Leitungsanlagen erst durch entsprechende Forderung in den Baugenehmigungsunterlagen auf Einhaltung der MLAR mit notwendigen Funktionserhalt über 30min errichtet.

Antwort 18 durch **HH**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 18 durch HH:

Die Brandwarnanlagen (BWA) ist eine Anlage zur Alarmierung. Damit ergeben sich die Anforderungen an den Funktionserhalt der BWA aus Ziffer 5.3.2 d) der MLAR und betragen mindestens 30 Minuten.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 19:

Wie ist der Umstand zu bewerten, wenn bei der Prüfung der elektrischen Anlage bzw. Sicherheitsbeleuchtungsanlage in einem Sonderbau, z.B. Hochhaus nach Änderung der Wandhydrantenanlage (Löschanlage) auf Grund von Anpassungen gemäß TrinkwV, eine fehlende Sicherheitsstromversorgung an der Druckerhöhungsanlage festgestellt wird?

Die Änderung gemäß TrinkwV in einem Bestandsgebäude verschlechtert die ursprünglich vorhandene Sicherheit im Brandfall, da der ehemals vorhandene notwendige Wasserdruck für die Löschanlage unabhängig von der elektrischen Versorgung in diesem Sonderbau nicht mehr vorhanden ist.

Antwort 19 durch **HH**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 19 durch HH:

Gem. BPD 1-2008 , Abschnitt 6.6 müssen Hochhäuser Sicherheitsstromversorgungsanlagen insbesondere für die Druckerhöhungsanlagen (DEA) haben.

Die Dauer des Funktionserhaltes elektrischer Leitungsanlagen einer Wasserdruckerhöhungsanlage beträgt gem. MLAR , Ziffer 5.3.1 a) 90 Minuten.

Außerdem: Die bauaufsichtlichen Anforderungen an Feuerlöschanlagen sind in Anhang 14 der MVV TB im Kapitel 10.4.3 aufgeführt. Dort heißt es:

"Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen sind gemäß dem technischen Regelwerk zu bemessen und auszuführen. Die bauaufsichtlichen Anforderungen gelten als erfüllt, wenn DIN 14462:2012-09 beachtet wird."

Gemäß dieser DIN (Kapitel 4.1.7, S. 14, vgl. Anhang) müssen die Anforderungen an die Betriebssicherheit der DEA dann im Brandschutzkonzept geregelt werden.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 20:

Unterliegen Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Garagen einer Genehmigungspflicht?

Antwort 20 durch **HB**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 20 durch HB:

Der isolierte Einbau von Ladestationen / Ladesäulen für Elektromobilität ist verfahrensfrei entsprechend § 61 Absatz 1 Nummer 15 g BremLBO.

Die M-GarVO der ARGEBAU enthält keine besonderen Anforderungen hinsichtlich der Nutzung von Elektromobilität.

Sofern für den nachträglichen Einbau der Ladeinfrastruktur jedoch wesentliche bauliche Veränderungen vorgenommen werden, ist die Änderung genehmigungspflichtig.

Erfolgt der Einbau im Rahmen eines Neubaus, ist die Errichtung der Ladeinfrastruktur Teil der Baugenehmigung und in den Bauvorlagen darzustellen. Das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) des Bundes enthält lediglich Anforderungen an die Ausstattungen von Ladeinfrastruktur ohne spezielle bauordnungsrechtliche Brandschutzvorgaben.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 21:

"Nach Rücksprache mit einer Bauaufsicht obliegt die Beurteilung über die Betriebssicherheit und Wirksamkeit bei genehmigungsfreien (aber prüfpflichtigen) Lüftungsanlagen alleinig den Prüfsachverständigen."

**Konkret sollte ich hier zu einer von mir selbst festgestellten Abweichung zur M-LüAR eine gleichwertige Lösung zum Erfüllen des Schutzzieles vorschlagen. Ist das gleichwertige Erreichen des Schutzzieles nicht die eigentliche Aufgabe des Brandschutzsachverständigen (Fachplaners)?
Wenn ja, es aber den in diesem Objekt gar nicht gibt und die Bauaufsicht sich raushält, wer entscheidet dann?**

Antwort 21 durch **ND**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 21 durch ND:

Die LüAR ist eine Technische Baubestimmung, die nach § 83 Abs. 1 Satz 2 NBauO einzuhalten ist. Nach § 83 Abs. 1 Satz 3 NBauO kann von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen abgewichen werden, sofern mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt auch bei verfahrensfreien Baumaßnahmen dem Bauherrn.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 BauSVO schließt aus, dass ein Sachverständiger einen Prüfauftrag für eine Anlage übernimmt, an deren Planung oder Errichtung er oder seine Mitarbeiter mitgewirkt haben.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 22:

Nach den Regelwerken FM Global und NFPA müssen immer die aktuellsten Versionen angesetzt werden. Nach Baurecht gibt es einen Genehmigungsstand. Dies schließt sich offensichtlich aus. Was soll der PSV hier berücksichtigen?

Antwort 22 durch **RP**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 22 durch RP – Teil 1 von 2:

Das Besondere am FM-Regelwerk ist, dass es wie ein "Baukastensystem" aufgebaut ist, wobei die einzelnen Bausteine (Data-Sheets, kurz DS) unterschiedliche Veröffentlichungsstände haben. Somit ist es erforderlich schon vor Planungsbeginn der Sprinkleranlage die in Betracht kommenden DS zu benennen inkl. deren Revisionsstand und diese als Planungsgrundlage für die spätere Baugenehmigung im Brandschutzkonzept (BSK) bzw. - nachweis zwingend zum Zeitpunkt des Bauantrags als Genehmigungsstand aufzulisten. Dieser Stand ist dann auch von den PSV zu berücksichtigen.

Dies ist besonders wichtig wenn ein sog. Löschanlagenkonzept (LAK) erstellt wird. Daher ist die Angabe entweder im BSK oder LAK lediglich nach allgemeinen FM-Global Richtlinien zu bauen nicht zielführend bzw. angebracht.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 22 durch RP – Teil 2 von 2:

Die o.g. Auflistung (Grundlage für die Planung) sollte dann auch in die technische Dokumentation übernommen werden (z.B. analog Installationsattest), dadurch ist u.a. auch die Auslegungsgrundlage an einem eindeutigen Ort später für alle am Bau Beteiligten und den PSV dann (wieder) auffindbar.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 23:

Welche Bauvorschriften müssen wir als Prüfgrundlage in der Prüfbescheinigung /im Prüfbericht aufführen?

- 1. Reicht der Verweis auf die Baugenehmigung und das Brandschutzkonzept?**
- 2. Müssen die Bauordnung bzw. die uns betreffenden Prüf- und Durchführungsverordnungen (z. B.: PVO in HH, DVO-NBauO in Niedersachsen) angegeben werden?**
- 3. Müssen zusätzlich noch ggf. anzuwendende Sonderbauverordnungen aufgeführt werden?**

Antwort 23 durch **HH**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 23 durch HH:

Aus Hamburger Sicht ergibt sich die Antwort hierzu aus den Grundsätzen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Prüfverordnung – PVO durch Prüfsachverständige, Fassung Januar 2009

Link: [Prüfingenieure und Prüfsachverständige - hamburg.de](https://www.pruefingenieure-und-pruefsachverstaendige-hamburg.de)

Gemeinsamer Teil

1 Prüfgrundlagen

- Landesbauordnung (HBauO)
- Verordnungen oder Richtlinien für Sonderbauten
- eingeführte Technische Baubestimmungen, beispielsweise die Lüftungsanlagen- oder die Leitungsanlagen-Richtlinie
- Verwendbarkeitsnachweise (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen)
- Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Bauvorlagen

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 24:

Bei Prüfungen in Hamburg (explizit Hamburg-Nord) erhalten wir teilweise Brandschutzkonzepte/-nachweise ohne Vorlagennummer bzw. Freigabe durch die Bauaufsicht vom Auftraggeber/Bauherren. Dieser verweist darauf, dass die Bauaufsicht die Konzepte lediglich zur Kenntnis nimmt, aber nicht mehr selbst oder durch Dritte (Feuerwehr/übergeordneter Brandschutzprüfer) prüft bzw. freigibt. Ohne einen Verweis in den Baugenehmigungen, können wir die Konzepte mit i.d.R. relevanten Vorgaben an die sicherheitstechnischen Anlagen nicht als Prüfgrundlage berücksichtigen.

Ist dieses Verfahren durch die Bauaufsicht so vorgesehen oder gab es evtl. bei unseren Auftraggebern ein Missverständnis hierzu?

Antwort 24 durch **HH**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 24 durch HH:

Die Bauaufsicht muss das Brandschutzkonzept prüfen und freigeben. Siehe BPD 05/2016 Kap. 6.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 25:

Bei einem sehr großen Objekt befinden sich Feuerlöschanlagen in mehreren Gebäuden oder Hallen. Die Feuerlöschanlagen werden durch eine Wasserversorgung über mehrere Ringleitungen auf dem Gelände versorgt. Für die einzelnen Gebäude liegen Einzelbaugenehmigungen vor. Sind hier abweichend von der Prüfverordnung Teilprüfungen an einzelnen Gebäuden möglich? Oder muss immer das komplette Objekt vom PSV bewertet werden? Wenn der PSV Einzelgebäude prüfen darf, muss dann immer die Wasserversorgung mitgeprüft werden?

Antwort 25 durch **ND**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 25 durch ND:

Ist die Feuerlöschanlage eine zusammenhängende, nur über mehrere Gebäude verteilte Anlage, ist diese als eine Anlage zu prüfen, für die nur insgesamt die Wirksamkeit und Betriebssicherheit festgestellt werden kann.

Handelt es sich aber um jeweils eigenständige Feuerlöschanlagen, die jeweils für sich an eine (öffentliche) Versorgungsleitung bzw. zentrale Erschließungsleitung zur Löschwasserversorgung angeschlossen sind, kann jede einzelne Anlage für sich überprüft werden.

Den erforderlichen Prüfumfang festzulegen obliegt der prüfenden Person in jedem Einzelfall selbst.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 26:

Der vom Bauamt bestimmte, übergeordnete Prüfsachverständige (z.B. in Schleswig-Holstein) gibt den Verzicht von Anforderungen bekannt (z.B. Verzicht auf eine Sicherheitsstromversorgung) oder er weicht bewusst ohne nähere Erläuterung vom anzuwendenden Regelwerk ab? Kann der PSV die alleinige Aussage des übergeordneten Prüfsachverständigen akzeptieren?

Antwort 26 durch **SH**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 26 durch SH:

Es ist davon auszugehen, dass mit "übergeordneter Prüfsachverständiger" der Prüfsachverständiger für Standsicherheit oder Brandschutz gemeint ist. Nach § 70 Abs. 6 LBO SH beinhaltet die Prüfung von bautechnischen Nachweisen durch Prüfsachverständige auch die Genehmigung von Abweichungen nach § 71 Abs. 1 LBO SH.

Die Prüfsachverständigen für Standsicherheit sowie die Prüfsachverständigen für Brandschutz nehmen in ihrem Fachbereich bauaufsichtliche Prüfaufgaben nach der Landesbauordnung oder Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde eigenverantwortlich wahr. Einer Nachprüfung von Prüfergebnissen durch die Bauaufsichtsbehörde bedarf es nicht, soweit die Landesbauordnung keine andere Regelung enthält. Sie unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. (§ 2 Abs. 1 PPVO)

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 27 – Teil 1 von 2:

In den letzten Jahren werden vermehrt Brandvermeidungsanlagen mit dem Prinzip der Sauerstoffreduzierung als Teil des anlagentechnischen Brandschutzes eingesetzt. Sauerstoffreduzierungsanlagen haben die Aufgabe, durch Hinzugabe von Stickstoff die Ausbreitung von Flammen im Schutzbereich zu verhindern. Sauerstoffreduzierungsanlagen haben nicht die Aufgabe, Brände zu löschen. Aus diesem Grund wird in den existierenden Anwendungsregeln immer die Kombination mit einer Brandmeldeanlage vorgegeben.

Diese Anlagen werden auch auf baurechtliche Anforderung eingebaut. In den Baugenehmigungen wird neben der Errichtung einer solchen Anlage auch die Prüfung durch Sachverständige, teilweise sogar durch Prüfsachverständige gefordert. Die Sauerstoffreduzierungsanlage lässt

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 27 – Teil 2 von 2:

sich weder zu einer Fachrichtung der TGA zuordnen, noch ist diese Anlage eine Löschanlage oder Brandmeldeanlage.

Welcher Prüfsachverständige darf diese Anlagen im Sinne des Baurechts prüfen und die abgeforderte Bescheinigung zur Wirksamkeit und Betriebssicherheit erstellen, bzw. welcher Fachrichtung ist die Sauerstoffreduzierungsanlage zuzuordnen?

Antwort 27 durch **ND**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 27 durch ND:

Brandvermeidungsanlagen sind keine prüfpflichtigen Anlagen im Sinne des § 2 MPrüfVO und auch keiner Fachrichtung des § 29 M-PPVO zuzuordnen. Handelt es sich tatsächlich um eine im Einzelfall nach § 51 Nr. 23 MBO durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde geforderte Prüfung, so ist weiteres mit dieser zu klären. Verantwortlich ist hier der Bauherr/Betreiber.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 28:

Kann bei selbsttätigen und nicht selbsttätigen Löschanlagen eine Pumpe mit Dieselaggregat als gleichwertig zu einer E-Pumpe mit Netzanschluss und Sicherheitsstromversorgung angesehen werden? Müssen es dann ggf. mindestens 2 separate Dieselpumpen sein? Wie soll der PSV dokumentieren, wenn z.B. der Anschluss an eine Sicherheitsstromversorgung gefordert ist, aber als Ersatz eine zweite Dieselpumpe eingesetzt wird?

Antwort 28 durch **ALLE**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 28 durch ALLE – Teil 1 von 2:

Pauschal nein, unter bestimmten Umständen ggf. ja. Wenn bauordnungsrechtlich eine Sicherheitsstromversorgung (SSV) für selbsttätige Feuerlöschanlagen (z.B. §19 M-GarVO:2021-04) gefordert ist, sollte der Brandschutzkonzeptersteller das auch so in seinem Brandschutzkonzept beschreiben. (vgl. MVV TB:2020/1 Teil 5.2 Bauprodukte von Sicherheitsstromversorgungsanlagen "Stromerzeugungsaggregate mit Hubkolben-Verbrennungsmotoren, die den Anforderungen der Normenreihe DIN 6280 genügen und zentrale Stromversorgungssysteme, die den Anforderungen von DIN EN 50171:2001-11 (DIN VDE 0558-508) genügen, erfüllen die bauaufsichtlichen Anforderungen.")

Ansonsten hängt die Stromversorgung auch von der Ausführung der Sprinkleranlage und dem ev. abweichend genehmigten Regelwerk ab. (Klassifizierung typischer/spezifischer Risiken). Die PSV dokumentieren in

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 28 durch ALLE – Teil 2 von 2:

Ihrem Prüfbericht den Soll-/Istzustand und die bauordnungsrechtlichen Anforderungen/Abweichungen davon. Wenn der Anschluss an die SSV durch ein Dieselaggregat wie in diesem Fall ausgeführt ist, so ist das im Prüfbericht zu dokumentieren und bei ordnungsgemäßer Funktion nicht als Abweichung zu bemängeln.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 29:

Für ein Objekt liegt eine Baugenehmigung vor. Es sollen nun Teile des Objektes in Betrieb gehen. Kann der Prüfsachverständige hier eine Teilbewertung vornehmen? Wenn ja, reicht eine Dokumentation dieses Sachverhalts aus, wenn das ganzheitliche Brandschutzkonzept noch nicht offensichtlich vollumfänglich umgesetzt wurde?

Antwort 29 durch **ND**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 29 durch ND:

Die Prüfung einer nicht im Endausbauzustand befindlichen Anlage ist grundsätzlich möglich. Festzustellen ist, ob die zu prüfende Anlage in den genutzten Bereichen sowohl wirksam als auch betriebssicher und das bestimmungsgemäße Zusammenwirken mit anderen Anlagen im erforderlichen Umfang gegeben ist. Inwiefern sich ein noch nicht vollumfänglich umgesetztes Brandschutzkonzept hierauf auswirkt, kann nur im konkreten Einzelfall vom prüfenden Sachverständigen beurteilt werden.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 30 – Teil 1 von 2:

In der PPVO §28 von Schleswig-Holstein steht bei Nichtbeseitigung der Mängel innerhalb der festgelegten Frist hat der Prüfsachverständige die Bauaufsicht über diese Mängel zu unterrichten.

1. Ist damit gemeint, dass es nur eine Auflistung der nicht beseitigten Mängel, aber nicht den Prüfbericht im Sinne der Prüfgrundsätze sein soll?

2. Auch werden in der PPVO §28 SH nur: "Mängel" erwähnt. Es wird nicht klassifiziert in nur wesentliche oder gefährliche Mängel, o.ä. d.h. es müssen alle Mängel betrachtet werden. Wie soll dann eine Bewertung der nicht abgearbeiteten Mängel vorgenommen werden?

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 30 – Teil 2 von 2:

3. Ähnlich ist es in der PVO Hamburg §15 dort ist ein Mängelbericht mit Klassifizierung der Mängel genannt, der bei Nichteinhaltung der fristgerechten Mängelbeseitigung an die Bauaufsicht übergeben werden soll, also auch nicht der Prüfbericht oder wie es das gemeint?

Antwort 30 durch **SH**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 30 durch SH:

zu 1. Die Mangelmeldung (der Nichtbeseitigung) an die Bauaufsichtsbehörde kann nur mit dem Prüfbericht erfolgen, da die Bauaufsichtsbehörde in der Lage sein muss, die Mängel einzuschätzen und deren Beseitigung entsprechend einzufordern. Nach § 59 Abs. 1 LBO SH hat die Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

zu 2. Die Klassifizierung der Mängel erfolgt durch den Prüfsachverständigen schon im Prüfbericht gem. Abschnitt 4 Spiegelstrich 18 Prüfgrundsätze SH.

zu 3. Siehe Beantwortung zu Frage 1.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 31 – Teil 1 von 2:

Baugenehmigung und geprüfter Brandschutznachweis liegen für einen Sonderbau vor. In einem Gebäude mit teilweiser Nutzung als Sonderbau sind Anforderungen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen in den Bauvorlagen vorgegeben. Eine Prüfpflicht nach Bauordnungsrecht durch einen PSV besteht. Jedoch gibt es weitere Bereiche im Sonderbau, die als reine Arbeitsstätte dienen und durch die Arbeitsstättenverordnung sowie die ASR abgedeckt werden. Eine Prüfpflicht durch einen PSV besteht hier nicht.

Alle anzuwendenden Vorgaben für die Anlagen stehen im geprüften Brandschutznachweis.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 31 – Teil 2 von 2:

Was darf der Prüferingenieur für Brandschutz an Prüfungen durch die PSV einfordern bzw. welche Anlagenteile sind prüfpflichtig auf Grundlage der Prüfverordnung für den Sonderbau:

- 1. Nur die bauaufsichtlich prüfpflichtigen Anlagenteile, die im Bereich der Sonderbaunutzung installiert sind oder**
- 2. auch Prüfungen für sicherheitstechnische Anlagenteile im Bereich der Arbeitsstätten, da diese Bereiche zum genehmigten Gebäude gehören?**

Wenn 2. zutreffend ist, ist dann der Bereich der Arbeitsstätte ebenfalls im Prüfbericht nach Bauordnungsrecht gemäß Prüfverordnung festzuhalten?

Antwort 31 durch **HB**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 31 durch HB:

Prüfpflichtig sind bei Sonderbauten alle Anlagenteile nach BremAnIPrüfV, also auch weitere sicherheitstechnische Anlagen über den Aufzählungskatalog nach § 1 hinaus, sofern aufgrund baulicher Verbundenheit die Erforderlichkeit und eine Prüfverpflichtung in der Baugenehmigung festgelegt wurde.

Im Prüfbericht sind dann auch Prüfergebnisse von Anlagen in diesem Gebäudeteil aufzuführen.

Für ND: Nach § 30 DVO-NBauO ist auch das Zusammenwirken mit anderen Anlagen zu überprüfen.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 32 – Teil 1 von 3:

Der Grundschutz (Äußerer Löschwasserbedarf) für das Risiko bemisst sich nach der allgemeinen Nutzungseinstufung (z. B. in Übereinstimmung mit DVGW W405). Deren Bereitstellung ist eine hoheitliche kommunale Aufgabe.

Die Prüfverordnungen der Länder beschreiben in ihrem Anwendungsbereich die "Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen in Gebäuden". Der Objektschutz ist definiert als "der über den Grundschutz hinausgehende Löschwasserbedarf" für ein Gebäude.

Nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen im Sinne der MVV TB sind auch Leitungsnetze mit Außenhydranten.

1. Ist die technische Anlage zur Bereitstellung des Grundschatzes,

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 32 – Teil 2 von 3:

bestehend aus dem Trinkwassernetz und Außenhydranten, eine "orts-feste nichtselbsttätige Feuerlöschanlage" im Sinne der technischen Prüfverordnung und daher grundsätzlich in deren Anwendungsbereich enthalten?

2. Ist es richtig, dass Außenhydranten unabhängig davon wie sie versorgt (Trinkwassernetz oder eigene Versorgung durch das Objekt) werden in der Regel nicht in den Anwendungsbereich der Prüfverordnung fallen, da sie sich nicht in einem Gebäude befinden?

3. Sind beide Festlegungen (Generelle Festlegung "nicht selbsttätige FLA" und Anwendungsbereich "im Gebäude") genauso zu werten,

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 32 – Teil 3 von 3:

wenn die Bereitstellung von Löschwasser für den Grundschutz nicht über das öffentliche Trinkwassernetz (im Verantwortungsbereich der Kommune), sondern über eine privatrechtlich betriebene Löschwasser-versorgung erfolgt (z. B. durch den Betreiber eines Gewerbeparks)?

4. Ist es (Festlegung "nicht selbsttätige FLA" und Anwendungsbereich "im Gebäude") schließlich immer noch genauso zu werten, wenn die Bereitstellung von Löschwasser für den Grundschutz über einen Löschwasserbehälter und eine Pumpenanlage erfolgt, welche sich innerhalb des zu schützenden Gebäudes befinden?

Antwort 32 durch **ALLE**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 32 durch ALLE:

zu 1. fällt nicht grundsätzlich in deren Anwendungsbereich

zu 2. können in den Geltungsbereich der Prüfverordnungen fallen, wenn Außenhydranten als Auflage in der Baugenehmigung aufgeführt sind.

zu 3. Einzelfallbetrachtung, keine pauschale Antwort möglich

zu 4. siehe 3.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 33 – Teil 1 von 2:

Die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr erfolgt in Gebäuden, die kein erhöhtes Risiko darstellen mit Löschwasser aus dem Grundschutz. Der zusätzliche, objektspezifische Wasserbedarf wird über einen Objektschutz bereitgestellt.

1. Ist es zulässig, dass, sofern in den Bauauflagen nichts geregelt ist, das Löschwasser von nassen Steigleitungen, welches von den Einsatzkräften der Feuerwehr über handgeführte Systeme (Strahlrohr/Schlauch) ausgebracht wird, dem Grundschutz zugerechnet wird, da sich hierdurch der notwendigerweise von außen zuzuführende Wasserbedarf entsprechend reduziert oder muss die hierfür erforderliche Wassermenge – sofern sie aus dem Trinkwassernetz bereitgestellt wird – als Objektschutz und damit zusätzlich zum Grundschutz sichergestellt werden?

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 33 – Teil 2 von 2:

2. Ist es richtig, dass nicht-selbsttätige Löschanlagen, die ein nicht handgeführtes System besitzen wie zum Beispiel eine manuelle Sprühflutanlage zur Fassadenkühlung immer als Objektschutz zu bewerten ist?

3. Im Zuge der Planung soll eine manuelle Sprühflutanlage als Grundschutz definiert werden. Wer darf eine solche Festlegung treffen? Muss es im Zuge des Genehmigungsverfahrens erfolgen (Brandschutzkonzept oder Prüfsachverständiger Brandschutz) oder kann dies vom Fachplaner als "Fortschreibung einer technischen Anlage" genehmigungsfrei definiert werden?

Antwort 33 durch **ALLE**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 33 durch ALLE:

Aus der Fragestellung wird nicht ersichtlich was bauordnungsrechtlich relevant ist. Die Frage ist zusammengemengt, konstruiert und hypothetisch.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 34 – Teil 1 von 2:

In Gebäuden und baulichen Anlagen, die nach §77 MBO errichtet werden (z. B. Kasernen) bedarf die Abweichung von Verordnungen keiner Genehmigung durch die Baubehörden.

1. Ist es richtig, dass, wenn in der Leistungsbeschreibung die Prüfverordnung des jeweiligen Landes nicht explizit ausgeschlossen wird, diese einschließlich der wiederkehrenden Prüfungen auch in solchen Objekten anzuwenden ist, da sie grundsätzlich den Anforderungen des Baurechtes und damit auch der Prüfverordnung unterliegen?

2. Gemäß §77 (5) wirken die Bauaufsichtsbehörden in diesen Fällen nicht mit. Gelten die in der Prüfverordnung getroffenen Festlegungen z. B.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 34 – Teil 2 von 2:

hinsichtlich der Melde- oder Offenlegungspflicht an die Bauaufsichtsämter auch für die entsprechenden Baudienststellen? Dürfen die Baudienststellenden Prüfsachverständigen (weitere) Auflagen machen (z. B. erweiterte / abweichende Meldepflichten)?

Antwort 34 durch **SH**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 34 durch SH – Teil 1 von 2:

zu 1. In § 77 Abs. 7 LBO SH ist geregelt, dass die öffentliche Baudienststelle die Verantwortung dafür trägt, dass Entwurf und Ausführung der baulichen Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Die Baudienststellen des Bundes oder eines Landes sind somit für die Einhaltung der Anforderungen der MBO verantwortlich. Die MPrüfVO zählt zu den bauordnungsrechtlichen Vorschriften und kann nicht durch einen privatrechtlichen Vertrag außer Kraft gesetzt werden.

zu 2. Die Regelung nach § 28 Satz 2 PPVO ist anzuwenden. Nach § 77 Abs. 7 LBO SH tragen die Baudienststellen nur die Verantwortung für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Entwurfsarbeiten und

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 34 durch SH – Teil 2 von 2:

die Ausführung (Bauüberwachung) bei bestimmten Gebäuden. Bauaufsichtsbehörde sind nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 LBO SH die Landrätinnen oder Landräte und Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der kreisfreien Städte als untere Bauaufsichtsbehörde, demnach besteht die Meldepflicht gegenüber der Bauaufsichtsbehörde. Jedoch ist es zu empfehlen, die Mängel, welche vor der Inbetriebnahme festgestellt wurden, der Baudienststelle zu melden, da es noch im Rahmen der Bauüberwachung erfolgt. Da es sich bei dem Prüfauftrag um einen privaten Vertrag handelt, können über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Anforderungen gestellt werden. Eine Minderung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen ist weder vorgesehen noch zulässig.

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Frage 35:

Die Garagenverordnung (z. B. M-GarVO) kennt materielle Anforderungen an sicherheitstechnische Einrichtungen, wie z. B. §16 (2) "Sprinkleranlagen müssen vorhanden sein..." sowie im Abschnitt III Betriebsvorschriften. Diese regelt u. a. die Anforderung an Wartung und Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen (z. B. "Maschinelle Lüftungsanlagen müssen so gewartet werden, dass sie ständig betriebsbereit sind")

Ist diese Anforderung so zu verstehen, dass die anderen Anlagen nicht gewartet werden müssen und damit nicht ständig betriebsbereit sind?

Antwort 35 durch **HB**

Baurecht der am ERFA beteiligten Länder

Antwort 35 durch HB:

Nein, im Sinne des dauerhaften Brandschutzes müssen auch andere Anlagen regelmäßig gewartet werden, um ständig betriebsbereit zu sein.

Sofern keine bauordnungsrechtliche Prüfpflicht besteht, ergibt sich die Betriebsbereitschaft aus der allgemeinen Instandhaltungspflicht nach § 3 in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Satz 2. Etwaige Ansprüche sind dann jedoch privatrechtlich zu klären.

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Frage 36 – Teil 1 von 2:

Besteht bei einer Erneuerung von bestehenden technischen Anlagen eine Anpassungspflicht an die aktuellen technischen Baubestimmungen bzw. Vorgaben der je nach Bundesland vorgeschriebenen VV TB?

Beispiel:

Ein Gebäude (ursprüngliches Baujahr z.B. 1980) wird saniert, in diesem Zuge wird die Alarmierungsanlage des Gebäudes erneuert, inklusive des zugehörigen Leitungsnetzes. Die ursprüngliche Alarmierungsanlage des Objektes verfügte aufgrund des Baujahres nicht über Funktionserhalt und wurde auch befugt so betrieben, da eine baurechtliche Forderung diesbezüglich 1980 nicht bestand.

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Frage 36 – Teil 2 von 2:

Ist für die Neuanlage jetzt die LAR umzusetzen und damit Funktionserhalt, da diese über die VV TB eingeführt und zu beachten ist oder gilt hier der ursprüngliche Genehmigungsstand von 1980 -> keine Anforderungen an den Funktionserhalt?

Wie verhält es sich, wenn nur Teilbereiche des Gebäudes saniert werden, z.B. einzelne Geschosse, besteht dann eine Anpassungspflicht der Installation für diese Geschosse oder sogar für die gesamte Anlage?

Antwort 36 durch **HB**

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Antwort 36 durch HB:

Entsprechend § 58 Absatz 4 BremLBO kann bei wesentlichen Änderungen rechtmäßig bestehender Anlagen gefordert werden, dass auch die nicht unmittelbar berührten Teile der Anlage mit diesem Gesetz oder mit den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn die Teile der Anlage, die diesen Vorschriften nicht mehr entsprechen, mit den zu ändernden Teilen in einem konstruktiven oder funktionellen Zusammenhang stehen und durch diese Forderung keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

Je nach Umfang der Sanierung kann unter Berücksichtigung der "unzumutbaren Mehrkosten" auch eine nur geschossweise Anpassung als ausreichend angesehen werden.

Die Entscheidung darüber ist Gegenstand der Baugenehmigung.

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Frage 37:

Im Anhang 14 der MVV TB unter Punkt 7.1 heißt es: "Müssen mehrere Geräte zur Rauchableitung zusammenwirken, um die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, bilden diese Einrichtungen eine Anlage"

Wie ist das Wort "Geräte" in diesem Fall definiert?

Bezieht es sich auf NRWG (Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte), oder auf ein Zusammenwirken von mehreren Bauteilen wie z.B. Rauchmelder, Dachkuppel, Auslöseeinrichtung, Steuerzentrale?

Antwort 37 durch **SH**

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Antwort 37 durch SH – Teil 1 von 2:

Natürliche Rauchabzugsanlagen bestehen mindestens aus den Bedien- und Auslöseeinrichtungen sowie den jeweiligen natürlichen Rauchabzugsgeräten. Maschinelle Rauchabzugsanlagen können zusätzlich aus den Entrauchungsleitungen einschl. notwendiger Entrauchungsklappen bestehen. Sie sind in Anhang 14 Abschnitt 7.5.1 MVV TB bereits als eine Anlage definiert.

Eine natürliche Rauchabzugsanlage besteht unter anderem aus natürlichen Rauchabzugsgeräten nach DIN EN 12101-2:2003-09. Ein natürliches Rauchabzugsgerät ist der Verschluss einer Öffnung der Gebäudehülle, die durch ein Auslöseelement und einen Öffnungsmechanismus geöffnet wird.

Nach Anhang 14 Abschnitt 7.2 M VV TB werden Rauchabzugsanlagen ...

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Antwort 37 durch SH – Teil 2 von 2:

... einschlägig in der DIN 18232 geregelt. In Abschnitt 8 DIN 18232 ist das Zusammenwirken mit Löschanlagen beschrieben.

Mehrere NRWG können zu einer Rauchabzugsanlage zusammengefasst werden und z.B. auch mit einer Wasserlöschanlage verbunden und über Rauchmelder der Brandmeldeanlage ausgelöst werden. In so einem Fall müssen Rauchabzugsanlage, Wasserlöschanlage und BMA zusammenwirken, um die bauordnungsrechtliche Anforderungen zu erfüllen und bilden somit eine Funktionseinheit. Bei der Kombination von Anlagentypen ergibt sich aus der Kombination mit den verschiedenen Auslösemöglichkeiten des Rauch- und Wärmeabzugs (Handauslösung, Thermoelement, Rauchmelder) eine Auslösereihenfolge und die Auslösung muss aufeinander abgestimmt werden.

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Frage 38:

Nach MVV TB Anhang 14 müssen für die Wasserversorgung von verschiedenen Feuerlöschanlagen voneinander unabhängige getrennte Wasserquellen vorhanden sein.

- 1. Bedeutet das immer mind. zwei getrennte Löschwasserquellen und auch zwei getrennte Pumpenanlagen?**
- 2. Bzw. könnten auch drei Wasserversorgungen für Sprinkleranlage, Außenhydranten und Innenhydranten erforderlich werden?**

Antwort 38 durch **RP**

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Antwort 38 durch RP:

Der Abschnitt 10.5 ist vom AK TGA bereits redaktionell überarbeitet worden. In der MVV TB 2022/1 Anhang 14 zu Feuerlöschanlagen wird dazu nun im Abs. 10.5 Wasserversorgung stehen:

"Wenn ortsfeste, selbsttätige mit ortsfesten, nichtselbsttätigen Löschanlagen aus einer gemeinsamen Löschwasserquelle versorgt werden sollen, müssen die für beide Schutzziele erforderlichen Wasservolumina bevorratet werden. Der Ausfall der Wasserquelle für eine Löschanlage darf die zweite Löschanlage in Wirksamkeit und Betriebssicherheit nicht beeinträchtigen.

Dies gilt als erfüllt, wenn voneinander unabhängige Löschwasserquellen die Löschanlagen versorgen."

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Frage 39 – Teil 1 von 2:

Spätestens nach MVV TB Ausgabe 2019/1 ist eine Kombination aus verschiedenen Regelwerken nicht zulässig.

Die VdS CEA 4001 wird regelmäßig bauordnungsrechtlich gefordert. Diese lässt in der Fassung 2021-01 eine Kombination anderer Regelwerke zu (im Anhang T "Auslegung") zu. Hierin werden schwammige Festlegungen definiert, die zum Teil widersprüchlich sind z. B. Forderung nach VdS Anerkannten Bauteilen. Im weiteren Text-Verlauf werden die FM-Datasheets erwähnt. Die FM-Regelwerke fordern aber eine FM Bauteil Anerkennung.

Es gibt mehrere Bauteile, die zwar eine FM aber keine VdS Zulassung aufweisen – zum Teil gibt es aber keine VdS Bauteile für diese Einsatz-

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Frage 39 – Teil 2 von 2:

zwecke (z.B. Hochhausbereich). Wie sieht das dabei mit dem baurechtlichen An- und Verwendbarkeitsnachweis aus?

Wer entscheidet, ob und welches alternatives Regelwerk/ Schutzkonzept eingesetzt werden darf?

Antwort 39 durch **RP**

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Antwort 39 durch RP – Teil 1 von 2:

In der MVV TB Anhang 14 zu Feuerlöschanlagen steht dazu im Abs. 10.4.2 Selbsttätige Feuerlöschanlagen seit Ausgabe 2019/1:

"Wenn Sprinkleranlagen abweichend nach einem anderen technischen Regelwerk ausgelegt werden sollen (z.B. CEA 4001, FM Global Data Sheets, VdS CEA 4001) muss dies im Brandschutznachweis dargestellt werden."

Ist eine Anlage abweichend nach der VdS CEA 4001:2021-01 durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde genehmigt worden, dann ist die Einhaltung dieser Richtlinie somit erlaubt und maßgeblich. D.h., wenn nach dieser genehmigten Richtlinie neuerdings auch eine eingeschränkte Kombination zweier Regelwerke erlaubt ist, dann ist das bei dieser Anlagenplanung im Einzelfall möglich.

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Antwort 39 durch RP – Teil 2 von 2:

Für die baurechtlichen An- und Verwendbarkeitsnachweise sagt Anhang 14 im Abs. 10.2 Bauprodukte von Feuerlöschanlagen folgendes:

"Als Bauprodukte für Sprinkler- und Sprühwasserlöschanlagen dürfen die Bauprodukte der Normenreihe DIN EN 12259, für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln die Bauprodukte der Normenreihe DIN EN 12094 verwendet werden.

Für andere Löschanlagen, auch mit anderen Löschmitteln, z.B. Schaumlöschmitteln, sind die in den Planungs- und Bemessungsnormen für diese Anlagen genannten Bauprodukte zu verwenden."

Zusammenfassend, ob und wenn ja welches alternative Regelwerk / Schutzkonzept eingesetzt wird, darüber entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Frage 40:

Entsprechend MVV TB sollen Brandmeldeanlagen mit Bauprodukten der Normreihe DIN EN 54 errichtet werden. Im Teil 11 wird die Beschaffenheit der Handfeuermelder beschrieben (u. a. die Gehäusefarbe Rot) gleichzeitig wird oft im Brandschutzkonzept und der DIN VDE V 0826-1 für interne Brandmeldeanlagen blaue Handfeuermelder gefordert. Können blaue Handfeuermelder akzeptiert werden?

Antwort 40 durch **ND**

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Antwort 40 durch ND:

Die Anforderungen an bauaufsichtlich geforderte Brandmeldeanlagen sind in den Technischen Baubestimmungen konkretisiert. Der Anhang 14 der MVV TB ist hier maßgeblich. Demnach sind Brandmeldeanlagen Gefahrenmeldeanlagen, die Personen zum direkten Hilferuf (Handauslösung) bei Brandgefahren dienen. Die Brandmeldung ist durch die Übertragungseinrichtung zur Alarmierung an die Leitstelle der örtlich zuständigen Feuerwehr sofort weiterzuleiten. Insofern kann eine Brandmeldeanlage im bauordnungsrechtlichen Kontext nicht "intern" sein. Zur Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen müssen Brandmeldeanlagen dauerhaft betriebszuverlässig sein und unter Verwendung von Bauprodukten der Normenreihe DIN EN 54 errichtet sein. Stehen für Komponenten einer Brandmeldeanlage keine harmonisierten Normen zur Verfügung, dürfen auch Bauprodukte verwendet werden, die in DIN 14675-1:2018-04 oder DIN VDE 0833-2:2017-10 beschrieben sind.

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Frage 41 – Teil 1 von 2:

Im Brandschutzkonzept wird für die Aufzüge eine Brandfallsteuerung gefordert, dabei ist die jeweilige LAR zu beachten und einzuhalten. Sehr oft wird im Brandschutzkonzept direkt die Verkabelung in Funktionserhalt für die Aufzüge explizit gefordert. Des Weiteren findet man im Brandschutzkonzept den Verweis, dass die Aufzüge über eine interne Akku-Einheit verfügen, welche bei Netzausfall die Aufzüge versorgen. In der Praxis aber können die Aufzüge über die vorhandenen Akkueinheiten nur eine sog. "Notbefreiungsfahrt" ausführen. Das bedeutet, dass die Aufzüge bei Stromausfall aus der aktuellen Position jeweils in das nächstgelegene Geschoss darüber oder darunter fahren (je nach vorhandener Belastung der Fahrkabinen) dann dort stehen bleiben, die Kabinentüren öffnen und nach ca. 30 Sekunden die Kabinentüren dauerhaft zufahren. ~~Das entspricht aber nicht der geforderten Evakuierungsfahrt!~~

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Frage 41 – Teil 2 von 2:

~~Eine Sicherheitsstromversorgung für die Aufzüge wird aber nicht gefordert.~~ (Anm.: Gestrichen, zumindest ist die SSV in der MHHR gefordert.)

Muss bei einer geforderten automatischen Evakuierungsfahrt generell eine Sicherheitsstromversorgung für die Aufzüge vorhanden sein, über z.B. USV-Anlagen, etc. auch wenn diese nicht explizit im Brandschutzkonzept / Brandschutznachweis gefordert wird?

Antwort 41 durch **SH**

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Antwort 41 durch SH – Teil 1 von 3:

In der Begrifflichkeit muss ganz klar zwischen einer "Notbefreiungsfahrt (Begriff aus der Betriebssicherheitsverordnung)" eines Aufzuges für den Personen- und Lastentransport, einer Brandfallfahrt eines Aufzuges (Bauordnungsrecht) für die Personenbeförderung und einer Evakuierungsfahrt eines Evakuierungsaufzuges (den das Bauordnungsrecht nicht kennt) unterschieden werden.

Siehe dazu MVV TB A 2.1.15.3:

"Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgängen ins Freie oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss unmittelbar anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen.

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Antwort 41 durch SH – Teil 2 von 3:

Brandfallsteuerungen bestehen mindestens aus automatischen Brandmeldern zur Branderkennung in jedem Geschoss, den automatischen Übertragungseinrichtungen der Brandmeldung und dem Auswerte- und Steuerungssystem für den Aufzug. Das Auslösen der Brandfallsteuerung ist auch durch eine automatische Brandmeldeanlage zulässig."

In SH ist eine Brandfallsteuerung bauordnungsrechtlich vorgeschrieben in der Beherbergungsstättenverordnung (§ 9 Abs. 3 BStättVO), der Versammlungsstättenverordnung (§ 20 Abs. 4 VStättVO) und der Hochhausrichtlinie (Nr. 6.4.5 HHR). Es kann aber auch bei einem nicht geregelten Sonderbau einzel-fallbezogen eine Brandfallsteuerung verlangt werden.

Aufzüge werden von der Prüfverordnung nicht erfasst.

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Antwort 41 durch SH – Teil 3 von 3:

Weitere Detailfragen beziehen sich auf einen Verweis in einem Brandschutzkonzept und sind damit objektspezifisch. Diese müssen mit dem für das Objekt zuständigen Brandschutzplaner besprochen werden.

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Frage 42 – Teil 1 von 3:

Nasse Steigleitungen haben per Definition keine begrenzte Betriebszeit, da die Dauer des Feuerwehreinsatzes nicht vorgegeben werden kann. In der Regel werden daher in den Bauauflagen keine Festlegungen zur Betriebszeit getroffen. Die DIN 14462 (als das in der MVV TB beschriebene Standardschutzziel) definiert hilfsweise, dass eine Bereitstellung von Löschwasser für mindestens 120 Minuten erfolgen muss.

Abweichend hiervon definiert die Leitungsanlagenrichtlinie einen Funktionserhalt für die Energieversorgung der Druckerhöhungsanlage der Löschwasserversorgung über 90 Minuten als ausreichend.

Für die Auslegung der Rohrleitung ist in der DIN 14462 definiert, dass diese für die zu erwartende Einsatzdauer zu befestigen ist.

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Frage 42 – Teil 2 von 3:

1. Muss die elektrische Leitungsanlage über die Anforderung der LAR hinaus ertüchtigt werden um die Bereitstellung von Löschwasser für mindestens 120 Minuten (nach Schutzziel DIN 14462) gewährleisten zu können, oder kann die Betriebszeit der nassen Steigleitung (abweichend von DIN 14462) mit 90 Minuten angenommen werden, da die Pumpenanlage und damit die gesamte Löschanlage bestimmungsgemäß (nach LAR) nach 90 Minuten versagen darf?

2. Wie ist dies (Mindestanforderung an Funktionserhalt) zu bewerten, wenn ein explizites Schutzziel von mindestens 120 Minuten gefordert wird, weil zum Beispiel eine Außenhydrantenanlage für den erweiterten Grundschutz an die Druck-

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Frage 42 – Teil 3 von 3:

erhöhungsanlage angeschlossen ist? Muss hier die Stromversorgung über die Anforderungen der LAR hinaus ertüchtigt werden?

Antwort 42 durch **ALLE**

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 42 durch ALLE – Teil 1 von 3:

Zu 1. In der MVV TB Anhang 14 unter 10.4.3 Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen steht "Die bauaufsichtlichen Anforderungen gelten als erfüllt, wenn DIN 14462:2012-09 beachtet wird". Es steht dort nicht, dass diese Norm das Standardschutzziel ist. Aus der DIN 14462:2012-09 kann zur Bereitstellung von Löschwasser nur folgendes entnommen werden: "Für die Bereitstellung von Löschwasser gibt das DVGW-Arbeitsblatt W 405 Hinweise."

Das Arbeitsblatt DVGW W 405:2008-02 beschränkt sich dabei aber nur auf die Darstellung der technischen Möglichkeiten. Es begründet keine Rechtspflichten, insbesondere nicht zwischen der zuständigen Gemeinde (durch UBA) und Wasserversorgungsunternehmen.

Ein Funktionserhalt E90 für die elektrische Leitungsanlage reicht, da in MLAR so beschrieben, es ist keine weitere Ertüchtigung nötig. Die Bemessungsbetriebsdauer der Stromquelle für Anlagen zur Löschwasserversorgung im

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 42 durch ALLE – Teil 2 von 3:

Nicht-Brandfall (Betriebszeit) kann der folgenden Tabelle aus der noch aktuellen DIN VDE 0100-560:2013-10 entnommen werden.

(Anm.: Es gibt zurzeit einen Entwurf 2021-08.)

Leitfaden für Brandschutzeinrichtungen

Tabelle B.1 – Leitfaden für Sicherheitseinrichtungen

	Anforderungen									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Beispiele für Sicherheitseinrichtungen	Bemessungsbetriebsdauer der Stromquelle (Stunden)	Umschaltzeit der Stromquelle, (Sekunden, max.)	Zentrales Stromversorgungssystem	Zentrales Stromversorgungssystem (mit Leistungsbegrenzung)	Einzelbatteriesystem	Stromerzeugungsaggregat unterbrechungsfrei (0 s)	Stromerzeugungsaggregat mit kurzer Unterbrechung (< 0,5 s)	Stromerzeugungsaggregat mit mittlerer Unterbrechung (< 15 s)	Duales System/ separate Einspeisung	Überwachung und Umschaltung bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung
Anlagen zur Löschwasserversorgung	12	15				✓	✓	✓	✓	✓

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 42 durch ALLE – Teil 3 von 3:

Somit muss unterschieden werden zwischen Funktionserhalt im Brandfall und Ausfall der allgemeinen Stromversorgung (Betriebszeit).

Zu 2. Wenn in der Baugenehmigung oder im genehmigten Brandschutzkonzept eine Mindestanforderung an den Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen von 120 min gefordert wird, dann ist dies auch umzusetzen. Ansonsten, siehe 1.

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Frage 43:

Rauchauslöseeinrichtungen: Nach M-LüAR Kap. 4.2 dürfen Brandschutzklappen zusätzlich zur thermischen Auslösung mit Auslöseinrichtungen angesteuert werden, die auf Rauch ansprechen (Rauchauslöseeinrichtungen), wenn für diese Rauchauslöseeinrichtungen die Verwendbarkeit nachgewiesen ist.

Welcher Verwendbarkeitsnachweis ist hier erforderlich? In der alten BRL Teil 2 Ausgabe 2004/1 wurde der nach lfd. Nr. 1.2.8 geforderte Nachweis über eine AbZ gestrichen. In der aktuellen Fassung der MVV TB 2020/1 finden sich ebenfalls keine konkreten Anforderungen.

Antwort 43 durch **SH**

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 43 durch SH:

Nach MVV TB Teil B Abschnitt 3.2.1.8 sind für Brandschutzklappen für Lüftungsleitungen, die nicht vom Anwendungsbereich der DIN EN 15650 erfasst werden, unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 MBO ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich. Die fehlenden wesentlichen Merkmale sind Dichtheit, Oberflächentemperatur, Auslöseeinrichtung und Rauchmelder.

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Frage 44 – Teil 1 von 5:

Bei Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3 werden an die Absperrvorrichtungen vereinfachte Anforderungen gestellt. Daher wird von Bauherrenseite versucht RLT-Anlagen möglichst nach DIN 18017-3 zu errichten.

Fallen Anlagen in Gebäuden ohne wohnähnliche Aufenthaltsbereiche (z.B. Sporthallen, Verkaufs-, Versammlungsstätten, Industriebauten, etc.) in den Anwendungsbereich wenn sie nur Bäder und Toilettenräume entlüften?

Fallen Anlagen in Gebäuden ohne wohnähnliche Aufenthaltsbereiche (z.B. Sporthallen, Verkaufs-, Versammlungsstätten, Industriebauten, etc.) in den Anwendungsbereich wenn sie neben Bädern und Toilettenräumen weitere Räume wie Teeküchen, Kopierräume, Putzmittelräume, o.ä. entlüften?

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Frage 44 – Teil 2 von 5:

Fallen Anlagen mit sich verengendem Querschnitt der Hauptleitung noch in den Anwendungsbereich der DIN 18017-3 oder müssen BSK nach DIN EN 15650 eingebaut werden?

Ist für Hauptleitungen die nicht mehr als 6 m von der Lotrechten abweichen ein rechnerischer Nachweis nach DIN 18017-3 Kapitel 5.3.2 bzw. 5.4.2 erforderlich?

Sind bei Hauptleitungen Versprünge von mehr als 6 m von der Lotrechten zulässig, wenn ein rechnerischer Nachweis nach DIN 18017-3 Kapitel 5.3.2 bzw. 5.4.2 erbracht wird?

Dürfen Hauptleitungen, die von der Lotrechten abweichen innerhalb eines Geschosses Wände mit Anforderungen an den Feuerwiderstand überbrücken?

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Frage 44 – Teil 3 von 5:

Dürfen in den Hauptleitungen, die innerhalb eines Geschosses Wände mit Anforderungen an den Feuerwiderstand überbrücken Absperrvorrichtungen nach DIN 18017-3 eingebaut werden?

Fallen Anlagen bei denen Hauptleitungen zur Überbrückung von Wänden mit Anforderungen an den Feuerwiderstand feuerwiderstandsfähig isoliert werden noch in den Anwendungsbereich?

Fallen Anlagen, in denen mindestens eine Brandschutzklappe nach DIN EN 15650 erforderlich ist aus dem Anwendungsbereich der DIN 18017-3 und sind somit alle BSK nach DIN EN 15650 auszuführen?

Dürfen in Anlagen nach DIN 18017-3 Absperrvorrichtungen nach DIN 18017-3 und BSK nach DIN EN 15650 beliebig kombiniert werden?

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Frage 44 – Teil 4 von 5:

Müssen Zentrallüftungsanlagen nach DIN 18017-3 immer einen bauaufsichtlich zugelassenen Reinigungsverschluss am tiefsten Punkt haben?

Dürfen bei der Zusammenführung mehrerer Hauptleitungen in einen Sammelkasten Wände im Aufstellungsgeschoss des Sammelkastens mit Feuerwiderstand mit Brandschutzklappen überbrückt werden?

Der Anschluss von 2 unterschiedlichen, feuerwiderstandsfähig getrennten Nutzeinheiten (NE) auf einer Etage (z.B. Hotelzimmer) an eine gemeinsame Hauptleitung über Absperrvorrichtungen nach DIN 18017-3 ist nicht zulässig. Wäre der Anschluss zulässig, wenn eine der zwei Nutzeinheiten über eine BSK nach DIN EN 15650 angeschlossen würde und wenn Ja wäre dies lediglich eine Abweichung von der technischen Baubestimmung (M-LüAR) oder bedarf es hier einer ZiE bzw. vBG?

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Frage 44 – Teil 5 von 5:

Ist beim gleichzeitigen Anschluss mehrerer Anschlussleitungen innerhalb einer NE an die Sammelleitung (z.B. Küche, Bad) mit Zentralventilator eine Rückströmsicherung / Kaltrauchsperrung bauordnungsrechtlich gefordert?

Sind bei der Schottlösung von Anlagen nach DIN 18017-3 mit Zentralventilator Kaltrauchsperrungen nach den Tellerventilen zu Vermeidung von Rauchübertragung in die darunterliegenden Geschosse bauaufsichtlich gefordert?

Abluftleitungen aus Stahlblech von Dunstabzugshauben in Wohnküchen dürfen gemeinsam in einem feuerwiderstandsfähigen Schacht verlegt sein; die Schächte dürfen keine anderen Leitungen enthalten. Bedeutet dies, dass weitere Lüftungsleitungen z.B. die WC-Abluft nach DIN 18017-3 in einem separaten Schacht zu führen sind?

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 44 durch HH:

Auslegung von DIN 18017-3

Die oberste Bauaufsichtsbehörde ist nicht die Auslegungsinstanz für diese technische Norm. Fragen hierzu sind an den Normenausschuss zu richten.

Der Anwendungsbereich der Norm DIN 18017-3:2009-09 kann u.a. auch im Kommentar zur M-LüAR, auf S. 112, nachgelesen werden.

Eine weitergehende Beantwortung erfolgt nicht.

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Frage 45 – Teil 1 von 5:

Die M-LüAR gilt für Lüftungsanlagen an die Anforderungen nach § 41 MBO gestellt werden. Die Anforderungen an Lüftungsleitungen und deren Feuerwiderstand gelten nicht für Gebäude der Klassen 1 und 2, da an deren Bauteile nur geringe Anforderungen hinsichtlich Brandverhalten und Feuerwiderstand gestellt werden. Bedeutet dies, dass für gewerbliche Küchen in Gebäuden der Klasse 1 und 2 die besonderen Anforderungen der M-LüAR nicht gelten?

Kann eine gewerbliche Küche als Sonderbau nach § 2 Abs. 4 Nr. 19. (bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist), oder Nr.20. (Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 19 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind) eingestuft werden?

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Frage 45 – Teil 2 von 5:

Fallen unter den Begriff "Kaltküche" im Sinne der M-LüAR alle Küchennutzungen, bei denen die Entstehung fetthaltiger Abluft nicht zu erwarten ist (z.B. beim Aufwärmen vorgekochter Speisen) oder gilt dies ausschließlich für Bereiche ohne jegliche Wärmezufuhr?

Gelten die erhöhten Anforderungen auch für Abluftanlagen in denen durch technische Maßnahmen (z.B. UV-Behandlung, o.ä.) die Fettrückstände in der Abluft zersetzt werden, so dass sie nicht in der Abluftleitung anhaften können?

Abluftleitungen gewerblicher Küchen müssen nach Kap. 8 M-LüAR vom "Austritt aus der Küche" an mindestens die Feuerwiderstandsklasse L90 oder eine europäisch hierzu gleichwertige Klassifizierung aufweisen.

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Frage 45 – Teil 3 von 5:

Wie ist dieser "Austritt aus der Küche" definiert?

1. Bedeutet dies ab Verlassen des "Brandabschnitts Küche", d.h. ab der feuerwiderstandsfähigen Trennwand zu anderen Räumen? In Verwendbarkeitsnachweisen werden L90-Leitungen immer von feuerbeständigen Wänden oder Decken begrenzt. In diesem Fall wäre die technische Ausführung über die Verwendbarkeitsnachweise geregelt.

2. Bedeutet dies ab Verlassen des "Nutzungsbereichs Küche", d.h. ab der ersten Trennwand zu Nebenräumen (z.B. Speisenvorbereitung, Spülbereich, Personalräume, Lager, etc.)? Häufig ist diese Trennwand ohne Anforderungen an den Feuerwiderstand ausgeführt. Daraus ergeben sich folgende Fragen hinsichtlich

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Frage 45 – Teil 4 von 5:

der technischen Ausführung:

- 1. Der Anschluss einer L90-Leitung an eine Wand ohne Feuerwiderstand ist in den Verwendbarkeitsnachweisen nicht geregelt. Ist für diese Ausführung eine ZiE bzw. vBG erforderlich?**
- 2. Ist der Einbau einer BSK-Küche in einer Wand ohne Feuerwiderstand zulässig? Der Einbau ist in den Verwendbarkeitsnachweisen nicht geregelt. Ist für diese Ausführung eine ZiE bzw. vBG erforderlich?**
- 3. Sind alle Trennwände zur Küche feuerbeständig auszuführen damit die L90-Anforderung ordnungsgemäß umgesetzt werden kann?**

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Frage 45 – Teil 5 von 5:

Kann auf die L90-Klassifikation der Küchenabluftleitung innerhalb eines F90-Installationsschachtes verzichtet werden, wenn in diesem Schacht ausschließlich weitere nichtbrennbare Leitungen mit nichtbrennbaren Dämmstoffen und Abschottungen an den Schachtdurchdringungen montiert sind?

Antwort 45 durch **SH**

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 45 durch SH – Teil 1 von 5:

Anwendungsbereich:

Wenn in einem Gebäude der Gebäudeklasse 1 oder 2 eine gewerbliche Küche errichtet und betrieben wird, ist nach VV TB SH die Technische Baubestimmung M-LüAR zu beachten.

Nein, die Nr. 19. und 20. enthalten einen Auffangtatbestand für Sonderfälle, die bei der Erstellung des Katalogs nicht von vornherein erkennbar waren, aber vergleichbare Gefahren aufweisen. Der Auffangtatbestand darf allerdings nicht dazu dienen, den abschließenden Katalog von Sonderbauten "durch die Hintertür" zu erweitern. Gewerbliche Küchen sind seit Jahrzehnten bekannt und eine Aufnahme in den Katalog der Sonderbauten von gewerblichen Küchen ohne Gastraum ist nicht erfolgt und ist auch nicht geplant.

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 45 durch SH – Teil 2 von 5:

Ausschlussdefinition:

Sobald in einer Küche Speisen mit Wärme behandelt werden, ist es keine Kaltküche mehr.

Bei der UV- oder Ozon-Küchenabluftreinigung handelt es sich um Bauprodukte im Sinne der MBO, die einer CE-Kennzeichnung oder eines bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises bedürfen. Durch die Funktionsweise der Abluftreinigung werden gemäß § 41 MBO bauaufsichtlich notwendige brandschutztechnische Maßnahmen in Lüftungsanlagen, deren Einhaltung z.B. durch Ausführung der Lüftungsanlage entsprechend den Bestimmungen der M-LüAR erreicht werden kann, nicht obsolet.

Die Abluftleitung ist in L90 auszuführen.

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 45 durch SH – Teil 3 von 5:

zu 1. Da in der M-LüAR die Lüftungsleitung nicht ab der Durchdringung des ersten feuerwiderstandsfähigen raumabschließenden Bauteils in L90-Qualität auszuführen ist, ist davon auszugehen, dass bereits ab Verlassen des eigentlichen Kochbereiches die Leitung in L90-Qualität ausgeführt werden soll.

zu 2.1 Da die Forderung einer L90 Abluftleitung unabhängig von den Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer der Wände und Decken, die sie durchdringt, besteht, ist ein An- oder Verwendbarkeitsnachweis nicht erforderlich.

zu 2.2 Der Einbau einer BSK-Küche in der Wand ohne Feuerwiderstand ist nicht zulässig und unsinnig, da Brandschutzklappen zwischen Brandabschnitten in Wände und Decken mit Feuerwiderstand eingebaut werden und es hierfür keinen Verwendbarkeitsnachweis gibt.

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 45 durch SH – Teil 4 von 5:

Die Verwendung ist nur zulässig, wenn die in der Einbauanleitung des Herstellers zu beschreibenden an das Bauprodukt angrenzenden Bauteile hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit die Anforderungen an die bauliche Anlage einhalten.

Der Einbau einer BSK-Küche ist in der M-LüAR und MVV TB, Anhang 14, Abschnitt 6 Tabelle 2 und 5 geregelt. Ein An- oder Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich, außer es handelt sich um Brandschutzklappen für Lüftungsleitungen, die nicht vom Anwendungsbereich der DIN EN 15650:2010 erfasst und im Abschnitt B 3.1 und 3.2.1.8 MVV TB geregelt sind.

zu 2.3 Die Anforderung an die Trennwände ergibt sich aus dem Bauordnungsrecht, MBO, LBO und Sonderbauvorschriften.

Wenn innerhalb des F90-Installationsschachtes ausschließlich nichtbrennbare Leitungen, nichtbrennbare Dämmstoffe und nicht brennbare Lüftungs-

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 45 durch SH – Teil 5 von 5:

-leitungen mit Abschottungen an den Schachtdurchdringungen montiert sind, kann ggf. auf die L90-Klassifikation für die Küchenabluft innerhalb des F90-Installationsschachtes verzichtet werden, diese Abweichung ist im Brandschutzkonzept zu beschreiben.

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Frage 46 – Teil 1 von 3:

Die Grundanforderung an das Brandverhalten von Lüftungsleitungen ist "nichtbrennbar". In Verbindung mit dem Verbot der anderweitigen Nutzung stellen Lüftungszentralen Räume ohne besondere Brandgefahren dar bei denen Erleichterungen wie in Kap.6 M-LüAR beschrieben, gestattet werden können.

Unter den Randbedingungen nach 6.4.1 M-LüAR müssen Lüftungsanlagen in besonderen Räumen aufgestellt werden. Müssen diese Räume zwingend Lüftungszentralen sein oder können dies auch allgemeine Technikzentralen sein, wenn dabei auf die Erleichterungen für Lüftungszentralen verzichtet wird?

Die Abgrenzung verschiedener Gewerke zur Lüftungsanlage ist

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Frage 46 – Teil 2 von 3:

schwierig, wenn diese in einem anteiligen Umfang die Lüftungsanlage mitversorgen. In welchem Umfang dürfen diese Gewerke in der Lüftungszentrale aufgestellt werden?

In welchem Umfang dürfen Arbeitsplätze in der Lüftungszentrale eingerichtet sein hinsichtlich Büromöbel, EDV-Ausstattung, Lagerung von Revisionsunterlagen, etc.?

Lüftungsleitungen mit schwerentflammbaren Dämmschichten müssen am Ein- und Austritt aus der Lüftungszentrale mit BSK mit Rauchauslöseeinrichtungen ausgestattet sein.

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Frage 46 – Teil 3 von 3:

Können diese BSK über eine BMA mit automatischen Rauchmeldern nach DIN EN 54 angesteuert werden oder sind hierfür besondere bauaufsichtliche Eignungsnachweise erforderlich? Die derzeit am Markt erhältlichen Rauchauslöseeinrichtungen (AbZ-78.6-xxx) sind nur gegen die Übertragung von Rauch innerhalb von Lüftungsleitungen zugelassen. Im vorliegenden Fall soll aber der Luftraum in der Lüftungszentrale außerhalb der Lüftungsleitung überwacht werden.

Antwort 46 durch **RP**

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 46 durch RP:

Ja, die Ventilatoren und die Luftaufbereitungen (Zentralgerät) der Lüftungsanlagen müssen in einer Lüftungszentrale aufgestellt werden.

Zur Abgrenzung, welche Gewerke daneben auch aufgestellt werden dürfen, ist keine pauschale Antwort möglich. Es sind durchaus auch Ausführungsvarianten vorstellbar, die jedoch dann im Brandschutzkonzept/-nachweis beschrieben sein müssen.

Die Lüftungszentralen dürfen dabei aber nicht anderweitig (z.B. als ständig eingerichtete Arbeitsplätze) genutzt werden.

Ja, die BSK können im vorliegenden Fall (Schließen) über die BMA stromlos geschaltet werden.

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Frage 47 – Teil 1 von 3:

Gemäß den länderspezifischen Vorgaben für Hochhäuser müssen überall gewisse Redundanzen bei der Sprinkleranlage eingehalten werden. Bei Hochhäusern ab 60 m müssen zwei Steigleitungen vorhanden sein, die jedes Geschoss redundant versorgen können, dazu 2 Verständnisfragen:

Wo fängt die Redundanz an: Ab dem Steigeschacht, wobei der Weg bis zu den getrennten Schächten ggf. durch eine gemeinsame Zuleitung erfolgt?

Oder ab der Sprinklerzentrale mit ggf. separaten Alarmventilen und separaten ggf. getrennt verlegten Zuleitungen zu den Steigeschächten?

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Frage 47 – Teil 2 von 3:

Bei einer redundanten Einspeisung der Geschosse müssen bei einer hydraulischen Berechnung zwei Fälle betrachtet werden: beide Steigleitungen sind offen und im Haverie-/Wartungsfall ist eine Leitung geschlossen. In beiden Fällen muss die Sprinkleranlage in den Geschossen ausreichend versorgt werden. Hierbei ist es hydraulisch äußerst schwierig eine Rohrdimensionierung festzulegen, die beide Fälle abdeckt.

Ist es auch zulässig im Betrieb lediglich eine Leitung geöffnet zu lassen und die zweite Leitung über eine zentrale Absperrarmatur geschlossen zu halten und nur im Havarie-/Wartungsfall als Ersatz in Betrieb zu nehmen?

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Frage 47 – Teil 3 von 3:

Bei der Betrachtung der Verfügbarkeit stellt es keine Verbesserung dar, wenn beide Leitungen geöffnet sind, denn, wenn es zum Beispiel zum Schaden an einer Leitung kommen sollte, würde das Wasser in erster Linie über die Leckagestelle austreten und dazu führen, dass auch über die zweite Leitung nicht genug Wasser im erforderlichen Geschoss ankommt.

Antwort 47 durch **ALLE**

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 47 durch ALLE:

Die Bauaufsichtlichen Anforderungen an Feuerlöschanlagen ergeben sich aus Anhang 14 Abs. 10 der MVV TB. Bei Ausfall der automatischen Feuerlöschanlage in einer Geschossebene darf die Wirksamkeit der Feuerlöschanlage in anderen Geschossen nicht beeinträchtigt werden.

Ansonsten ist das Auslegen und Anwenden der Normen die Aufgabe des Fachplaners.

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Frage 48:

In der LAR ist gefordert, dass alle Kabel, die sicherheitstechnische Einrichtungen versorgen in Funktionserhalt 90 Minuten verlegt sein müssen. In einem Gebäude mit Sicherheitsstromversorgung werden nun die Zuleitungen der Allgemeinstromversorgung und der Mittelspannung getrennt verlegt.

Kann für die Allgemeinstromversorgung und die Mittelspannung auf Funktionserhalt verzichtet werden, wenn die Kabelanlage der Sicherheitsstromversorgung in Funktionserhalt verlegt wurde?

Antwort 48 durch **ALLE**

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 48 durch ALLE:

In der MLAR sind unter 5.3 "Dauer des Funktionserhalt" sicherheitstechnische Einrichtungen mit Funktionserhalt von 90min und abweichend davon auch welche mit nur 30 min beschrieben.

Da der Anwendungsbereich der Prüfnorm DIN 4102 Teil 12 auf Kabel bis zur Nennspannung von 1kV eingeschränkt ist, gibt es kein geprüftes Funktionserhaltkabel für Mittelspannungen. Wenn es eine Anforderung an den Funktionserhalt gibt, so ist das immer unabhängig von der Spannungsebene. Da für Mittelspannungsanlagen kein geprüftes Kabeltragsystem inkl. elektrischer Leitung bekannt ist bzw. es keines gibt, muss daher auf Ersatzmaßnahmen (wie sie üblicherweise z.B. bei Flughäfen und Bahnhöfen zum Einsatz kommen) zurückgegriffen werden.

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Frage 49:

Der Geltungsbereich der M-LüAR erstreckt sich auf Lüftungsanlagen, an die Anforderungen nach § 41 MBO gestellt werden. Pkt 4.1 M-LüAR sieht die Anforderungen §41 Abs. 2 MBO erfüllt, "*wenn die Anforderungen der folgenden Abschnitte 5 bis 8 eingehalten werden*", - die neben den Lüftungsleitungen auch alle anderen Bauteile der Lüftungsanlagen reglementieren.

§ 41 Abs.5 MBO nimmt Gebäude der Gebäudeklassen 1+2, Wohnungen und Nutzungseinheiten kleiner 400m² vom Geltungsbereich Abs. 2+3 aus.

Somit müssen für die Ausnahmen vom Geltungsbereich § 41 Abs. 2 auch die Abschnitte 5 bis 8 der M-LüAR nicht eingehalten werden? (Entsprechend der früheren Ausnahme für "Gebäude geringer Höhe")

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 49 durch RP:

In § 41 MBO steht: Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen. Weitere Anforderungen an Lüftungsanlagen für die Gebäudeklassen (GK) 1+2 sind in der M-LüAR nicht beschrieben.

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Frage 50:

In der DIN EN 12845 für Sprinkleranlagen (analog in der DIN EN 15004 für Gaslöschanlagen) werden Anforderungen an die Fachfirmen definiert.

Wenn bauordnungsrechtlich relevant, wer qualifiziert oder zertifiziert die Firmen und fachkundige Personen? Und nach welchen Kriterien?

Antwort 50 durch **RP**

Anhang M (informativ)

Unabhängige Zertifizierungsstellen

In Europäischen Ländern ist es üblich, dass Unternehmen, die für Planung, Errichtung und Instandhaltung von Sprinkleranlagen nach dieser vorliegenden Europäischen Norm verantwortlich sind, sich für solche Tätigkeiten durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle zertifizieren lassen.

Anhang Q (informativ)

A1 Regelmäßige Prüfung der Anlage **A1**

E1 Wenn eine regelmäßige Prüfung durchgeführt wird, ist es empfehlenswert, dass die Prüfungen der Anlage durch eine unabhängige Stelle erfolgen, d. h. nicht durch den Eigentümer der Anlage, den Nutzer des Gebäudes, den Errichter (bzw. konkurrierenden Errichter) oder den Anbieter von Service- und Instandhaltungsarbeiten (bzw. konkurrierenden Anbieter von Service- und Instandhaltungsarbeiten).

Die fachkundige Person ist eine benannte Person, die ausreichend geschult und durch Wissen und praktische Erfahrungen qualifiziert ist sowie die notwendigen Anweisungen kennt, dass die Prüfung und Bewertung ausgeführt werden können. **E1**

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 50 durch RP – Teil 1 von 2:

Kurzantwort: Die beschriebenen Anforderungen an Fachfirmen sind bauordnungsrechtlich nicht relevant.

In der MVV TB Anhang 14 zu Feuerlöschanlagen steht dazu im Abs. 10.4.1 Allgemeine Anforderungen: "Die Einhaltung von Anforderungen an die Qualifikation (Kompetenz, Ausbildung und Zertifizierung) als Planer und Errichter in Normen sind für die Erreichung der bauaufsichtlichen Schutzziele nicht verbindlich.

Die Regelungen der Planungs- und Bemessungsnormen zur Instandhaltung sind nicht Bestandteil dieser bauaufsichtlichen technischen Regel. Die Verpflichtungen zur Instandhaltung gemäß § 3 MBO bleiben unberührt."

"Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten,

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 50 durch RP – Teil 2 von 2:

dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung." Dieser § 3 MBO richtet sich vor allem an den Bauherrn und/oder Betreiber.

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Frage 51 – Teil 1 von 2:

Punkt 5.1.2 M-LüAR beschreibt Anforderungen an die Mündung von Lüftungsleitungen. "Wenn durch sie Brandgase ins Freie gelangen können, muss ein Überschlag der Brandgase in andere Geschosse, Fluchtwege etc. durch 2,5 m Abstand zu Fenstern und andern Öffnungen (auch Mündungen) verhindert werden."

Nach welchen Kriterien wird beurteilt, ob durch Mündungen Brandgase ins Freie gelangen können?

Wenn die Gefährdung generell besteht, sind die Abstände immer einzuhalten?

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Frage 51 – Teil 2 von 2:

In vielen Fällen ist dies kaum möglich (z. B. Außenluftansaugung an der Fassade, Kastengeräte, ...) Rauchschutzklappen (und somit auch die gern akzeptierte Kombination von Jalousieklappe des Gerätes in Verbindung mit einem Kanalrauchmelder) werden als Kompensationsmaßnahme nicht (mehr) aufgeführt; nur noch Brandschutzklappen.

Bleibt somit als Lösung nur die unbeschwerte Beurteilung der Situation durch den PSV mit "keine Übertragung von Brandgasen möglich"?

Antwort 51 durch **HH**

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 51 durch HH:

Es gibt keine gesonderten Kriterien, nach denen beurteilt wird, ob Brandgase durch Mündungen ins Freie gelangen können. Es gelten die Vorgaben der Technischen Baubestimmungen, hier insbesondere der M-LüAR, Abschnitt 5.1.2

Es sind die Vorgaben aus Abschnitt 5.1.2 der M-LüAR einzuhalten. Dieser bietet folgende Abstufungen an:

1. Mündungen müssen von Fenstern, anderen Außenwandöffnungen und von Außenwänden mit brennbaren Baustoffen und entsprechenden Verkleidungen mindestens 2,5 m entfernt sein; dies gilt nicht für die Holzlattung hinterlüfteter Fassaden.
Ein Abstand zu Fenstern und anderen ähnlichen Öffnungen in Wänden ist nicht erforderlich, wenn diese Öffnungen gegenüber der Mündung durch 1,5 m auskragende, feuerwiderstandsfähige (entsprechend den Decken) und öffnungslose Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen geschützt sind.
Die Mündungen von Lüftungsleitungen über Dach müssen Bauteile aus brennbaren Baustoffen mindestens 1 m überragen oder von diesen - waagrecht gemessen - 1,5 m entfernt sein. Diese Abstände sind nicht erforderlich, wenn diese Baustoffe von den Außenflächen der Lüftungsleitungen bis zu einem Abstand von mindestens 1,5 m gegen Brandgefahr geschützt sind (z. B. durch eine mindestens 5 cm dicke Bekiesung oder durch mindestens 3 cm dicke, fugendicht verlegte Betonplatten).
2. Die Mündungen von Lüftungsleitungen sind durch Brandschutzklappen gesichert.

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Frage 52:

Ist es baurechtlich relevant, dass gem. M-LüAR Abs. 8.2 für gewerbliche Küchen erforderlich ist, die Ventilatoren von der Küche aus abschalten zu können?

Welche brandschutztechnischen Gründe führen hierzu?

Antwort 52 durch **MV**

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 52 durch MV:

Ja, die M-LüAR ist eine Technische Baubestimmung, in den jeweils landesrechtlich geltenden Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen. Technische Baubestimmungen sind zu beachten (§ 85a Abs. 1 Satz 2 LBauO), also muss die Anforderung umgesetzt werden.

Ursprünglich (also vor der 2000er Fassung, Ende der 90er Jahre) war ein Satz in der Diskussion der lautete: "Der Ventilator der Abzugsanlage muss so ausgeführt und eingebaut sein, dass er leicht zugänglich ist, leicht kontrolliert und gereinigt werden kann. Er muss im Bereich des Arbeitsplatzes abgeschaltet werden können." In der 2005er Fassung wurde der Text so geändert, wie er jetzt immer noch ist.

Zur Vermeidung der Brandausbreitung aus der Küche heraus, soll der Ventilator möglichst schnell von dem Ort aus abgeschaltet werden, an dem der Brand entsteht und an dem man diesen auch als erstes wahrnehmen kann.

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Frage 53:

Die MLAR in der jeweils aktuellen Fassung ist auf der Seite IS-ARGEBAU abrufbar. Wie in den vergangenen Versionen gilt unverändert:

Der Mindestabstand zwischen Abschottungen, Installationsschächten oder -kanälen sowie der erforderliche Abstand zu anderen Durchführungen (z. B. Lüftungsleitungen) oder anderen Öffnungsverschlüssen (z. B. Feuerschutztüren) ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweise; fehlen entsprechende Festlegungen, ist ein Abstand von mindestens 50 mm erforderlich.

Auf der Seite des DIBt ist seit Jahren ein Merkblatt abrufbar, das darauf hinweist, dass in Abhängigkeit der Größe der Schottung Mindestabstände von 100 mm bzw. 200 mm einzuhalten sind.

Wie ist das DIBt-Merkblatt baurechtlich anzuwenden? Wenn ja, warum findet es keinen Einzug in die MLAR?

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 53 durch MV – Teil 1 von 4:

Es wird davon ausgegangen, dass der Fragesteller sich auf das Merkblatt "Grundsätzliche Regelungen zu Abständen bei Kabel- und Rohrabschottungen" bezieht. (Stand Mai 2018)

Die Errichtung/Anwendung der Abschottungen gilt bauaufsichtlich als Bauart. § 16a LBauO M-V.

Im Abschnitt 4 MLAR wird die Führung von Leitungen durch raumabschließende Bauteile (Wände und Decken) näher geregelt. In 4.1.2 wird festgelegt, dass die Leitungen durch Abschottungen geführt werden. In 4.1.3 werden die Mindestabstände festgelegt. Die Mindestabstände ergeben sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweise.

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 53 durch MV – Teil 2 von 4:

Nur wenn entsprechende Festlegungen fehlen, ist ein Abstand von mindestens 50 mm erforderlich.

Zitat Merkblatt DIBt:

In den Anwendbarkeitsnachweisen für Kabel- und Rohrabschottungen werden – unter anderem auf Grund der Vielfältigkeit der Abschottungsarten – Angaben zu unterschiedlichen Abständen gemacht. So werden z.B. bestimmte Mindestabstände gefordert: zwischen Abschottungen, zwischen Abschottungen und anderen Öffnungen oder Einbauten sowie zwischen einzelnen Leitungen innerhalb einer Öffnung. Die Angaben zu den Mindestabständen sind erforderlich, weil bei Unterschreitung dieser Abstände eine (z.T. erhebliche) Verminderung der angegebenen Feuerwiderstandsklassen nicht ausgeschlossen werden kann. Dies haben brandschutztechnische Versuche bestätigt.

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 53 durch MV – Teil 3 von 4:

In allen Anwendbarkeitsnachweisen für Abschottungen wird der erforderliche Abstand a zwischen der durch die jeweilige Abschottung zu verschließenden Bauteilöffnung und anderen (noch zu verschließenden) Öffnungen bzw. zu anderen bereits durch Brandschutzmaßnahmen verschlossenen Öffnungen (auch Einbauten oder Öffnungsverschlüsse¹ genannt) angegeben.

Sofern keine brandschutztechnischen Nachweise für einen kleineren Abstand vorgelegt werden, beträgt der erforderliche Abstand $a \geq 20$ cm. Für sehr kleine nebeneinanderliegende Öffnungen oder Einbauten wird hierfür ein Abstand von 10 cm akzeptiert, weil insgesamt eine geringere Beeinflussung von diesen erwartet wird als von größeren Öffnungen/Einbauten. Die nebeneinander liegenden Öffnungen dürfen für diesen Fall jeweils nicht größer als 20 cm x 20 cm sein, d.h. kein Bereich der jeweiligen Öffnung darf aus einer Fläche von

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 53 durch MV – Teil 4 von 4:

20 cm x 20 cm hinausragen.

Die einzuhaltenden Abstände werden in den allgemeinen Bauartgenehmigungen in verschiedenen Abschnitten aufgeführt. Im Abschnitt "Bauteile" werden die Anforderungen bzgl. der Bauteilöffnung und damit auch die Abstände zu benachbarten Öffnungen oder Einbauten (inkl. Abschottungen) geregelt. Die Darstellung erfolgt in der Regel in Tabellenform.

Das Merkblatt des DIBt dient nur der einheitlichen Vorgehensweise bei der Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen (abZ) und/oder allgemeiner Bauartgenehmigungen (aBG) für Abschottungen.

Es dient nicht zur Konkretisierung der MLAR.

Prüfgrundsätze, An- und Verw.-Nachweise, Sonstiges

Frage 54 – Teil 1 von 2:

Schmetterlingsklappen und Brandschutztellerventile haben für die Funktionsprüfung keine Handbedienebene. In den Betriebsanweisungen einiger Hersteller werden diese Bauteile als wartungsfrei beschrieben; es genügt eine regelmäßige innere Sichtprüfung und eine bedarfsabhängige Reinigung. Die Überprüfung der mechanisch beweglichen Teile durch Ausbauen des Schmelzlotes ist nicht erforderlich.

Ist bei Absperrvorrichtungen für die gemäß Betriebsanweisung keine Funktionsprüfung im Rahmen der Instandhaltung erforderlich ist dennoch vom PSV eine Funktionsprüfung durch Aushängen des Schmelzlotes durchzuführen oder genügt die innere Sichtprüfung?

Sollte bei der Funktionsprüfung durch Aushängen des Schmelzlotes festgestellt werden, dass die Klappenflügel nicht ordnungsgemäß arretieren; stellt dieses, durch die laut Hersteller nicht geeignete Prüf-

Prüfgrundsätze, An- und Verw.-Nachweise, Sonstiges

Frage 54 – Teil 2 von 2:

methode erzielt es Prüfergebnis einen bauordnungsrechtlichen Mangel dar?

Müssen die Absperrvorrichtungen dieses Herstellers künftig zerstörend, d.h. durch thermische Auslösung des Schmelzlotes geprüft werden?

Müssen bei Absperrvorrichtungen von Herstellern, die eine Funktionsprüfung in ihrer Betriebsanweisung beschreiben, diese Funktionsprüfungen durch den PSV im Rahmen seiner Prüfung wiederholt werden oder genügt es zu überprüfen, ob die ordnungsgemäß durchgeführte Prüfung im Rahmen der Wartung dokumentiert wurde?

Antwort 54 durch **MV**

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 54 durch MV:

Beantwortung wird abgelehnt!

Die Frage ist zusammengemengt, konstruiert und hypothetisch. Aus der Fragestellung wird nicht klar, welche Antworten die Musterprüfgrundsätze nicht geben. Zunächst sind Absperrvorrichtungen mit nationalen Verwendbarkeitsnachweisen nach § 17 LBauO M-V zu unterscheiden zu harmonisierten Bauprodukten (Brandschutzklappen), deren Verwendung auf Grund § 16c LBauO M-V möglich sind, wenn die erklärten Leistungen den nationalen Anforderungen entsprechen.

Siehe Antwort 56

Prüfgrundsätze, An- und Verw.-Nachweise, Sonstiges

Frage 55 – Teil 1 von 2:

Wie ist die Prüftiefe bei einer geforderten Prüfung auf bestimmungsgemäßes Zusammenwirken (auch Wirk-Prinzip-Prüfung) für den PSV zu sehen? Zum Beispiel bei der Prüfung einer Brandfallsteuerung von Aufzügen. Forderung z.B. (MPrüfVO §2 Abs (1), BbgSGPrüfV §2 Abs (1), DVB-NBauO §30 Abs. (1), MVV TB 2020/1 A 2.1.15.3 Brandfallsteuerung von Aufzügen). Eine Prüfung bis zu einer, nicht weiter zu verifizierenden, Reaktion des Aufzuges stellt sich für die BMA korrekt dar und ist dann als mangelfrei zu betrachten, jedoch ohne Aussage für die Funktion der nachgeschalteten Brandfallsteuerung von Aufzügen. Diese Brandfallsteuerung wird nicht von der BMA ausgeführt, sondern von der Aufzugsanlage. Die Prüfung des Aufzuges erfolgt dann ohne Vorlage eines Berichtes bei der Bauaufsicht. Der Prüfsachverständige soll hier aber die Bewertung im Bericht vornehmen, ohne dass er die Aufzugsanlage prüft.

Prüfgrundsätze, An- und Verw.-Nachweise, Sonstiges

Frage 55 – Teil 2 von 2:

In Gesprächen mit anderen PSV, auch anderen Organisationen, wurde erwähnt, dass die Kollegen der Aufzugfraktion teilweise das Prüfergebnis des BMA-Kollegen annehmen und die Brandfallsteuerung dann nicht mehr prüfen (müssen). Es werden ja auch keine Prüfberichte mit baurechtlichem Hintergrund gefertigt.

Ist dies wirklich so vorgesehen?

Wie kann evtl. eine Abgrenzung erfolgen?

Antwort 55 durch **RP**

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 55 durch RP – Teil 1 von 2:

Das Prüfen einer Brandfallsteuerung eines Aufzugs war schon immer (nach Veröffentlichung der Muster Prüfgrundsätze in 2001 in den DIBt-Mitteilungen) ein Bestandteil der Prüfschritte für BMA PSV. (siehe auch 5.6.2 aus den aktuellen Muster-Prüfgrundsätzen mit red. Stand: 2011-04)

Arbeitskreis
Technische Gebäudeausrüstung
der Fachkommission Bauaufsicht

- technische Ausstattung des Aufstellraums im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung
- Energieversorgung und Überspannungsschutz der BMA
- Funktion der Betriebs- und Störmeldungen
- Ansteuerung peripherer Einrichtungen (z.B. Schlüsseldepot, Feuerwehrbedienfeld, Kennleuchte)
- Aufschaltung zur Feuerwehr
- Verwendung von Primär- und Sekundärleitungen
- Hauptmelder (z.B. Standleitung, digitale Übertragung)
- Brandfallsteuerungen, ggf. sicherheitsrelevante Verknüpfungen mit der Gebäudeleittechnik (z. B. Ansteuerung von Rauchabzugsanlagen oder Aufzügen)
- Übertragungswege
 - Funktionserhalt der Kabel und Leitungsanlagen (z. B. MLAR*), elektromagnetische Beeinflussung und Meldetechnik (SW)

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 55 durch RP – Teil 2 von 2:

In den jeweiligen Verordnungen für Sonderbauten steht wie die Brandfallsteuerung bauordnungsrechtlich auszuführen ist. Die Anforderung an eine Brandfallsteuerung nach MVV TB A 2.1.15.3 sagt zudem aus, wie die bauordnungsrechtlichen Vorgaben zu erfüllen sind.

Das Überprüfen dieser Anforderung ist Aufgabe der PSV für BMA.

Prüfgrundsätze, An- und Verw.-Nachweise, Sonstiges

Frage 56 – Teil 1 von 2:

Im Rahmen allgemeiner Verwendbarkeitsnachweise nach EU-Bauproduktenverordnung von Brandschutzklappen in Verbindung mit den Anforderungen der Hersteller ist eine Funktionsprüfung am Einbauort bestimmter Bauprodukte aktuell nicht verlangt.

Die Funktionsprüfung ist jedoch gemäß der Prüfgrundsätze durch Prüf-sachverständige (PSV) durchzuführen.

1. Können PSV den Umfang einer Prüfung als ausreichend betrachten oder die Betriebssicherheit und Wirksamkeit den Behörden bescheinigen, wenn dieser nicht dem Mindestumfang der Muster-Prüfgrundsätzen entspricht?

Prüfgrundsätze, An- und Verw.-Nachweise, Sonstiges

Frage 56 – Teil 2 von 2:

2. Sind danach Brandschutzklappen mit Verwendbarkeitsnachweisen nach EU-Bauproduktenverordnung in Anlagen nach DIN 18017 zu prüfen wie Bauprodukte mit Verwendbarkeitsnachweisen gemäß DIN 18017?

Antwort 56 durch **MV**

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 56 durch MV:

Es gibt keine allgemeinen Verwendbarkeitsnachweise nach der EU-Bauproduktenverordnung!

Aufgrund von § 16c LBauO M-V darf ein harmonisiertes Bauprodukt verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den festgelegten Anforderungen dieses Gesetzes für diese Verwendung entsprechen. Die Anforderungen ergeben sich aus den Landesbauordnungen der Länder, VV TB Anhang 14, M-LüAR sowie Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen. Die §§ 17 bis 25 Absatz 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der EU-Bauproduktenverordnung tragen.

Prüfgrundsätze, An- und Verw.-Nachweise, Sonstiges

Frage 57 – Teil 1 von 2:

In Deutschland ist die Verwendung von Absperrvorrichtungen K90-18017 gemäß der VV-TB der Länder für bestimmte Anwendungsfälle zulässig. Diese Bauprodukte wurden auch insbesondere eingeführt, um sie in Wohnungen (mit dem besonderen Schutz der Privatsphäre) einzusetzen. Daher ist die Zugänglichkeit im Rahmen von wiederkehrenden Prüfungen baulich häufig nicht gegeben (Schächte ohne Revisionsmöglichkeiten).

Aktuell sind auch Brandschutzklappen gemäß EU-Bauproduktenverordnung für runde Querschnitte mit gleichen und erweiterten Einsatzgebieten verfügbar. Die Ausführung des Einbaus für Absperrvorrichtungen und Brandschutzklappen muss gemäß der Muster-Prüfgrundsätze ausnahmslos erfolgen. Nicht einmal eine Reduzierung auf ein Drittel ist zulässig.

Prüfgrundsätze, An- und Verw.-Nachweise, Sonstiges

Frage 57 – Teil 2 von 2:

Darf ein Prüfsachverständiger unter bestimmten Voraussetzungen die Prüfung des Einbaus reduzieren bzw. ganz darauf verzichten, sofern er der Auffassung ist, der Umfang wäre angemessen und hinreichend?

Wenn ja: Bedarf dies der Zustimmung der Bauaufsichtsbehörden?

Fehlt hier nicht in den Prüfgrundsätzen die allgemeingültige Beschreibung (zulässige Reduzierung des Prüfumfangs)?

Kann aus Sicht der zuständigen Bauaufsicht aus dem Umstand, dass ein Bauteil nur sehr erschwert zugänglich ist, abgeleitet werden, dass sich keine baulichen Änderungen ergeben haben?

Antwort 57 durch **HH**

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 57 durch HH – Teil 1 von 3:

"Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind".

Brandschutzklappen sind eindeutig Teil solcher baulichen Anlagen und unterliegen damit der Instandhaltungspflicht, die der Gebäudebetreiber zu erfüllen hat. Er trägt nach MBO §3 die Verantwortung, dass das Leben und die Gesundheit der Gebäudenutzer nicht gefährdet werden.

Wie diese Pflicht zu erfüllen ist, definiert die DIN 31051. Insofern kann auf die Prüfungen grundsätzlich nicht verzichtet werden.

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 57 durch HH – Teil 2 von 3:

Brandschutzklappen sind vor Nutzungsaufnahme der baulichen Anlage, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie alle drei Jahre prüfen zu lassen (wiederkehrende Prüfungen). Wenn diese Prüfungen aufgrund fehlender Revisionsöffnungen nicht durchgeführt werden können, handelt es sich hier um Planungs-/ Ausführungsfehler.

Ein deutlicher Hinweis der Hersteller in Hinblick auf die korrekte Verwendung der Absperrvorrichtungen, insbesondere auf die Sicherstellung der vollumfänglichen Möglichkeit zur öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen Überprüfung, in den Herstellerdokumentationen zum Einbau und zur Verwendung wird als notwendig angesehen.

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 57 durch HH – Teil 3 von 3:

Bei den im Rahmen der von den Prüfsachverständigen durchzuführenden Prüfungen (formuliert in den Prüfgrundsätzen) handelt es sich um Prüfungen an der ausgeführten baulichen Anlage (Lüftungsanlage), die zur Gewährleistung des sicheren Betriebes der Lüftungsanlage einschließlich der Funktion der getroffenen Brandschutzmaßnahmen (Wirksamkeit und Betriebssicherheit) für notwendig erachtet werden. Nach derzeitigem Verständnis, das basierend auf den am Markt üblichen Brandschutzklappen entwickelt wurde, gehören zur Überprüfung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der ausgeführten Lüftungsanlage auch das Prüfen der Funktion an den Brandschutzklappen einschließlich des Auslösens des Klappenblattes.

Zurzeit ist das VDMA Arbeitsblatt 24000 "Funktionsprüfungen von Brandschutzklappen" in der Anhörung – Einsprüche bis 01.12.2021.

Prüfgrundsätze, An- und Verw.-Nachweise, Sonstiges

Frage 58:

Laut Anerkennungsbescheid müssen PSV die eingeführten Prüfgrundsätze bei Ihren Prüfungen beachten.

Für die in den jeweiligen Prüfverordnungen der Länder genannten baulichen Anlagen (Sonderbauten) sind in den Prüfgrundsätzen u.a. Funktionsprüfungen durch Prüfsachverständige gefordert.

1. Welchen Spielraum haben Prüfsachverständige bei der Auslegung bzw. deren Anwendung?

2. Müssen grundsätzlich bei Abweichungen von diesen Prüfgrundsätzen diese auch begründet werden?

Antwort 58 durch **MV**

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 58 durch MV:

Die zu prüfenden Anlagen ergeben sich aus den Prüfverordnungen der Länder und den jeweiligen Baugenehmigungen.

Der Prüfsachverständige ist dafür verantwortlich, dass die an der einzelnen Anlage von ihm durchgeführten Prüfungen nach Art und Umfang notwendig und hinreichend sind, um die Betriebssicherheit und Wirksamkeit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) bescheinigen zu können. Wenn im Einzelfall den Prüfgrundsätzen nicht gefolgt wird, muss dieses selbstverständlich fachlich begründet sein.

Prüfgrundsätze, An- und Verw.-Nachweise, Sonstiges

Frage 59:

Welchen baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweis gibt es für Sicherheitstemperaturbegrenzer (STB) in einer Lüftungsanlage?

Antwort 59 durch **ALLE**

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 59 durch ALLE:

Eine Zulassung als STB nach DIN EN 14597. Dadurch auch Anbringen eines CE Zeichen, Inverkehrbringen aktuell nach DIN EN 14597:2005-12.

Es werden keine weiteren bauordnungsrechtlichen Anforderungen an das Bauprodukt gestellt.

Prüfgrundsätze, An- und Verw.-Nachweise, Sonstiges

Frage 60:

Kann man auf die flexiblen Stützen bei Brandschutzklappen in Leichtbauwänden verzichten, wenn die Kraft auf eine andere Art von der Brandschutzklappe abgeleitet bzw. ferngehalten wird?

Antwort 60 durch **ALLE**

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 60 durch ALLE:

Ja, z. B. durch rechnerischen Nachweis. Die Forderung besteht weiterhin, aber das mit dem flexiblen Stutzen ist weggefallen, weil es nur ein Beispiel (von vielen anderen Möglichkeiten) ist.

Prüfgrundsätze, An- und Verw.-Nachweise, Sonstiges

Frage 61:

Im Rahmen der durch den Prüfsachverständigen durchzuführenden Eignungsprüfung von Bauprodukten stellt sich folgende Frage:

Darf ein Bauprodukt mit nationaler allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weiterhin verwendet werden, wenn ein Bauprodukt nach europäisch harmonisierten Normen gemäß EU-Bauproduktenverordnung die erforderlichen Eigenschaften ebenfalls uneingeschränkt erfüllt und es in der jeweiligen VV-TB des Landes aufgeführt ist?

Antwort 61 durch **ND**

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 61 durch ND:

Ja, darf verwendet werden. Anforderungen von CE-gekennzeichneten Bauprodukten regelt § 16 c MBO.

Prüfgrundsätze, An- und Verw.-Nachweise, Sonstiges

Frage 62:

Der PSV für Löschanlagen ist zur Prüfung einer anderen Anlage vor Ort. Die turnusgemäß vormals geprüfte Löschanlage ist nicht prüffällig, hat aber offensichtliche Mängel, die der Prüfer zwangsläufig sieht.

Wie muss sich der PSV verhalten?

Antwort 62 durch **ND**

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 62 durch ND:

Verantwortlich für den Zustand einer baulichen Anlage ist nach § 56 NBauO der Eigentümer oder Erbbauberechtigte und daneben derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Anlage ausübt.

Die Pflichten des Sachverständigen ergeben sich aus § 4 BauSVO. Das Bauordnungsrecht enthält somit für den beschriebenen Fall keine eigenständige Regelung.

Insoweit die Fragestellung auf andere Rechtsbereiche abzielt, ist dies nicht von der Obersten Bauaufsichtsbehörde zu beantworten.

Hinweis:

Bei offensichtlichen Mängeln kann u. U. eine Garantenpflicht bestehen.

Prüfgrundsätze, An- und Verw.-Nachweise, Sonstiges

Frage 63 – Teil 1 von 2 :

Nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen mit Entnahmemöglichkeiten für die Einsatzkräfte der Feuerwehr (z.B. Wandhydranten Typ F) haben Mindestanforderungen für die Versorgung. Diese sind z.B. in der Hochhausrichtlinie angegeben mit 3 x 200 l/min bei mindestens 0,45 MPa.

Muss im Zuge der baurechtlichen Prüfung bewertet werden, dass die tatsächliche Anlage bei diesen Voraussetzungen abhängig vom bereitgestellten Systemdruck einen deutlich höheren Durchsatz ermöglicht (z.B. bei 0,8 MPa 800 l/min statt 600 l/min)? Ist in diesem Fall (Auslegung 3 x 200 l/min bei 0,45 MPa in der obersten Etage, gemessen Fließdruck 0,8 MPa in tieferen Etagen) eine Nachspeisung von 600 l/min ausreichend (was nur zu erreichen ist, wenn die Feuerwehren dort den Durchsatz der Strahlrohre manuell eindrosseln) oder muss, damit die

Prüfgrundsätze, An- und Verw.-Nachweise, Sonstiges

Frage 63 – Teil 2 von 2:

Wirksamkeit bescheinigt werden kann, die tatsächliche Nachspeisung mindestens der systembedingt maximal zu erwartenden (= maximal möglichen) Entnahmemenge (hier von 800 l/min) entsprechen?

Antwort 63 durch **ALLE**

Auslegungen von Richtlinien und Normen

Antwort 63 durch ALLE:

Das Eindrosseln kann man von der Feuerwehr im Einsatzfall nicht verlangen. Der zulässige Druck darf nicht überschritten werden. Zusätzlich muss man in diesem Fall die 800l/min x Betriebszeit bevorraten.

Aussicht – Hoffentlich wieder als Präsenzveranstaltung

Neuer geplanter Termin:
in November 2024

Tagungsort:
wieder in Hamburg

Feedback, Themenvorschläge ?
Bitte an koehlerr@de.tuv.com senden

Vielen Dank für Ihr Verständnis und bleiben Sie vor allem gesund!